Bot.
29
m

Bor.
29 m

Koehler

9.

Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Der

Bund der Sechsſtädte

der Ober-Lausitz.

Eine Jubelschrift

von

Gustav Köhler.

Görlitz.
Druck und Verlag von G. Heinze & Comp.

1846.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Digitized by Google

Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

1·3·4·6

Der BUND der Sechsstädte der Oberlausitz.

Eine Jubelschrift.

Görlitz,

Druck und Verlag von G. Heinze & Co.

1·8·4·6

Digitized by Google

Digitized by Google

Den

Hohen Ständen

des

Markgrafthums Ober-Lausitz beider Antheile,

den

Herren Prälaten und Rittern,

denen

Städten und Landgemeinden

ehrfurchtsvoll gewidmet.

Digitized by Google

1.

Der Stamm der Serben (Sorbenwenden = Wenden), welche die heutige Ober-Lausitz bewohnten, werden von deutschen Chronisten Milzener, das Land selbst Milcenia (Milsca) genannt. Den Serben ist dieser Name nicht minder fremd als der der Wenden; noch heute nennen sich die Wenden Serb, Serski; für den Ober-Lausitzer giebt es keinen besondern Namen, und Lusizi scheint schon ursprünglich der beiden, den obern und niedern Lausitzern gemeinsame Stamm-Name gewesen zu sein.

Im gemeinen Leben sagte man auch Oberland und Niederland; ein Ausdruck, der unserm Volke noch jetzt bekannt und gebräuchlich ist. Denn die Serben kennen und kannten keine Ländernamen; so weit ein Stamm sass, war sein Vaterland. Die Oberländer, Horiti, nennt uns schon König Alfred (871 — 901) in seinem Werke über die germanischen und slavischen Völker, und meint damit die Milzener.

Die Unterwerfung der Milzener gelang den Deutschen erst spät. Es heisst zwar, König Heinrich I. habe (922 oder 932) dieselben von der neu angelegten Burg Meissen aus und durch die dort eingesetzten Markgrafen zur Zahlung des Tributes gezwungen. Aber erst 1002 konnten sich deutsche

Geschichtserzähler rühmen, dass die Freiheit gewöhnten Milzener, denen das Joch der Unterwürfigkeit unleidlich war, völlig bezwungen worden seien. Da erschien der slavische Nachbar der Milzener, welcher das Volk als eine Schutzwehr gegen die nach Osten vordrängenden Deutschen betrachten musste, der Polen-Herzog Boleslav, dessen Grenzen damals bis an den Queiss gingen, setzte sich in den Besitz der Ober-Lausitz, nahm die Hauptveste des Landes, Budissin, ein und suchte auch Meissen in seine Gewalt zu bringen. Der deutsche König Heinrich II. wollte (1004) den Abfall der Milzener blutig rächen, ja das ganze Volk ausrotten, wenn nicht, wie der Chronist vorgiebt, allzugrosser Schnee es verhindert hätte. Boleslav behauptete sich, wenn auch abwechselnd besiegt und nach Polen zurückgedrängt, bis zum Frieden von Budissin (1018), in welchem die Ober-Lausitz an den deutschen König zurückgegeben wurde. Boleslav brach den Frieden nach K. Heinrich' Tode, 1024; er starb aber selbst 1025, und Kaiser Conrad II. belagerte 1029 Budissin, als eine dem deutschen Reiche gehörige Stadt (urbem sui quondam regni), bezwang den Sohn Boleslav's, Miesco, so dass er sich 1032 ergeben musste, und von da an kam die Ober-Lausitz an die deutsche Krone — ohne dass sie zum eigentlichen Reiche gerechnet wurde, da man sie vielmehr zum Sachsenlande zählte. Hier endet die erste Periode der Geschichte unsrer Provinz.

Die deutschen Könige legten feste Burgen im Lande an, theilten es in Burgwarde und verwalteten es durch Voigte, welche unter dem Markgrafen von Meissen standen. Im Jahre 1076 gab der Kaiser Heinrich IV. die Ober-Lausitz dem Herzoge Wratislaw von Böhmen zu Lehen; trennte sie aber nicht vom Reiche, daher noch 1319 König Johann von Böhmen das Land Budissin vom König Ludwig zu Lehen erhielt, an den sie als offenes Lehen gefallen waren. So blieb die Provinz beim deutschen Reiche, bis Kaiser Karl IV. sie für immer mit dem Königreiche Böhmen vereinigte und die Genehmigung der Stände des deutschen Reiches auf der Reichsversammlung zu Nürnberg am 13. December 1355 dazu erhielt. Die Einverleibungsurkunde ist vom 7. October 1355. Karl beruft sich hierbei darauf, dass die Ober-Lausitz seit alter

Zeit zur Krone Böhmen gehört habe und nur erst durch König Ottokar an die Markgrafen von Brandenburg vergabt, nach deren Absterben aber wieder an Böhmen gelangt sei. Jeden Falles beweiset der Umstand, dass Kaiser Karl die Incorporation durch die deutschen Reichsstände genehmigen liess, dass er die Ober-Lausitz von nun an als eine dem deutschen Reiche fremde Provinz betrachtet wissen wollte, wie dies auch von da an geschah. Die Ober-Lausitz wurde ein Lehen der böhmischen Krone. Hier endet die zweite Periode unsrer Geschichte. Die dritte endet mit der Uebergabe der Ober-Lausitz an die Krone Sachsen (1636) und schliesst in neuester Zeit mit der Theilung der Provinz im Wiener Frieden von 1815.

2.

Die älteste Stadt der Ober-Lausitz ist jeden Falles Budissin. Hier fassten die Deutschen zuerst festen, sichern Fuss und hier bildete sich zuerst städtisches Leben aus. Mag auch, was alte Chronisten eine Stadt (urbs, civitas) nennen, häufig nur so viel bedeuten sollen als Burg (castrum), so war Budissin doch gewiss schon zu Bischof Tietmar's von Merseburg Zeiten (1008 — 1018) mehr und eine Stadt in Form und Wesen der damaligen Zeit, da er sie immer als solche bezeichnet. Sie war der Hauptplatz des Landes; ihr Besitz entschied über den des Landes. Von ihr erhielt die Provinz den Namen Land Budissin, später Mark Budissin, bis 1268 die Theilung des Landes geschah und der Name Land Budissin und Görlitz eintrat. Görlitz war 1071 noch Dorf (villa). Die Burg, welche auf dem Hügel an der Neisse und zwar am Uebergange über den Fluss und an der uralten Handelsstrasse stand, hatte den Namen Drebnow. Erst Herzog Sobieslaw baute um 1130 eine neue Burg und nannte sie nach dem daran liegenden Dorfe Görlitz (Yzcorelik, serbisch Zgoŕelc). Als Stadt tritt Görlitz urkundlich erst im Anfange des XIII. Jahrhunderts auf. Lauban (Lubán) muss schon zu

Digitized by Google

serbischer Zeit eine Zupanei, ein Bezirksort gewesen sein, denn der Platz, wo die Wohnung des Zupan, der mit dem deutschen Vogt ziemlich gleichbedeutend war, gestanden, ist noch jetzt bekannt. Es ist aber unbekannt, wann es die Bedeutung einer Stadt erlangt hat. Löbau soll nach der Sage die älteste Stadt sein; das Wasser, welches bei Löbau fliesst, hiess schon 1213 Lubota, das löbauische Wasser. Die Stadt wird erst 1259 erwähnt. Kamenz war lange ein mittelbarer Ort und seine Besitzer, die Herren von Kamenz, bildeten eins der mächtigsten Geschlechter der Provinz. In der Grenzurkunde von 1213 kommt es zuerst vor. Die Herren von Kamenz waren nicht blosse Ritter, Milites, sondern freie Herren (Barones); sie erhielten ihr Lehen nicht vom Vogte, sondern unmittelbar vom Landesherrn. Sie folgten dem Landesherrn mit eigenem Banner zur Schlacht. Aus diesem freien Herrenstande haben sich die freien Standesherrschaften herausgebildet. Jeden Falles waren sie zur Zeit der Burgwarde Castellane, d. h. sie hatten das Burgward zu beschützen und zu verwalten. Im Range stehen sie also den Burggrafen gleich; der Vogt von Budissin, der später auch Advocatus provincialis, Landvogt heisst, wird zuweilen geradezu Burggraf genannt; so 1246 Benisius Budissinensis burggrafius. Wenn in oberlausitzischen Urkunden sonst der Name Burggraf vorkommt (z. B. in der Theilungs-Urkunde vom Jahre 1268: Burggrafius de Starkenberg, de Kamenz, de Ploniz, de Strele, de Sprewinberg, de Mutschin*), de Lapide, de Kytelicz, de Schriversdorpe, de Pinzik, de Yrikisluve), so bedeutet er nichts mehr als Castellanus, einen mit einer Burg belehnten ritterlichen Vasall. Als noch die Burgwarde bestanden, war der Castellan ganz dasselbe, was später, als die Burgwardbezirke den entstandenen Städten zugetheilt wurden, der Advocatus, der Vogt, oft auch präfectus genannt. Die freien Herren mit ihren Burgwarden liessen sich keinem Stadtvogte unterordnen; sie blieben daher für sich; daher ihre Freiheiten und Vorrechte, wie wir sie an den freien Standesherren sehen.

---

*) Soll wol de Muschko, Muskau sein. Das Original ist verloren; die Abschrift in einem Copial-Buche des Berliner geh. Archivs ist offenbar fehlerhaft.

Digitized by Google

Alle Ritter, welche in ihrem Burgbezirke sassen, waren ihre Lehensleute (freier Herren Mannen), sie dienten den freien Herren zur Heerfahrt und zur Hoffahrt. Zu ersterer gehört der ganze Waffendienst nebst Beschirmung der Burg und des Burgbezirkes; zur Hoffahrt aber aller Dienst am Hofe des Herren, Aufwartung bei festlichen Gelegenheiten, Steigbügelhalten und andere Ehrenbezeugung, sodann der Beisitz beim Gericht, dem Hofgericht. Noch jetzt heisst das Gericht der Standesherren das Hofgericht und der Richter Hofrichter.

Die freien Herren von Kamenz erachteten sich als unmittelbare Vasallen des Landesherren, seit böhmischer Zeit also des Königs von Böhmen. Als die Ober-Lausitz nach König Wenzeslaw's Tode 1253 an die Markgrafen von Brandenburg, dotis nomine, als Aussteuer der mit Markgraf Otto III. verheiratheten böhmischen Prinzessin Beatrix (Wenzeslaw's Tochter) fiel, mochte es wünschenswerth erscheinen, die Stadt Kamenz aus den Händen der freien Herren zu bringen; es kaufte daher Markgraf Woldemar — gewiss auf Bitten der Bürger von Kamenz — diese Stadt nebst Burg (Haus) und was dazu gehörte von den Herren von Kamenz, und so ward diese Stadt unmittelbar.

Zittau gehörte bis 1253 den Herren von der Leippe, wurde aber zur angegebenen Zeit vom König Ottokar von Böhmen als Stadt ausgesetzt und 1255 zuerst mit Mauern umgeben. Zittau ist die einzige Sechsstadt, von welcher wir die Zeit, wo sie mit Städterecht begabt ward, wissen.

Frühzeitig entstand der Unterschied von wirklichen, unmittelbaren, freien oder königlichen Städten, sodann Landstädten und Marktflecken. Das Hauptvorrecht einer wirklichen Stadt ist: dass sie unmittelbar unter dem Landesherren steht und von einem landesherrlichen Vogte beschützt wird. Dieses Vorrecht erlangten die Sechsstädte dadurch, dass sie mit Magdeburgischem Rechte bewidmet wurden, was in unsern slawischen Ländern gleichbedeutend mit der Einführung von deutschem Rechte ist. Mit dieser Bewidmung erscheint die Seele des Städtelebens, der deutsche Bürgerstand, auch in unserem Lande und begründet Bildung, Sitte und Ordnung.

Digitized by Google

Die ersten Bürger in unsern Städten waren die Burgmänner, welche die Burg zu beschützen hatten. Sie heissen auch schon Bürger, aber mit dem wahren Bürger haben sie nichts gemein; sie sind Vasallen des Castellans oder Burgvogtes und theils ritterlich (Ministeriales) theils nicht ritterlich (eigentliche Burgmänner). Die Burglehne, welche wir noch jetzt bei unsern Städten (z. B. Budissin) und Standesherrschaften finden (z. B. Muskau), sind Ueberreste der ersten und frühesten Zeit unsers Städtelebens; auf dem Burglehen sassen die Burgmänner; sie blieben noch lange geschieden von den wirklichen Bürgern, wie wir namentlich daraus sehen, dass, als die Bürger sich vom Vogte emancipirt und einen Rath mit Bürgermeister an ihre Spitze gestellt hatten, die Bewohner des Burglehens dennoch unter der Gerichtsbarkeit des Vogtes blieben.

Wahres städtisches Leben beginnt für die Ober-Lausitz erst mit Einwanderung niederländischer Handwerker, welche in der Mitte des zwölften Jahrhunderts die neuen Städte der germanisirten, ehemals slawischen Länder bevölkerten. Sie begründeten die Wollen- und Leinen-Weberei und den Handel mit diesen Fabrikaten, durch welchen die Städte schnell erblühten und dem Landesherren fruchtbare Quellen von Einkünften wurden. Diese neuen Ansiedler brachten das Gefühl bürgerlicher Freiheit und die Kenntniss städtischer Institutionen mit und machten beides in den neuen Städten heimisch. Hier fanden sie Schwierigkeiten genug zu überwinden. Der Vogt mit den Ministerialen, alles ritterliche Personen, benahmen sich als Herren; sie bildeten die bevorzugten Geschlechter, welche die Nutzungen des städtischen Gewerbes, den Zoll, die Münze, die Gerichtsgefälle u. s. w. lehnsweise inne hatten. Um 1250, gewiss mit Eintritt der Herrschaft der Brandenburger Markgrafen kamen neue Ansiedler, wol aus der Mark, herbei. Es bildeten sich Innungen und durch sie wurden die Handwerker eine den Geschlechtern immer gefährlichere Macht. Sie fühlten sich als den eigentlichen Kern des Stadtlebens; sie duldeten die Geschlechter ungern als einzige Gewalthaber und errangen nach und nach Theilnahme an der Stadtverwaltung. Handwerker, welche durch Reichthum sich zu Kaufleuten aufschwangen, ausserhalb der Stadt Landgüter erwarben und in der Stadt mit

Höfen und Häusern angesessen waren, zählten sich den Geschlechtern gleich. Sie erwarben die Aemter, welche früher nur ritterliche Personen inne gehabt hatten; sie bildeten die Stadtbehörde, die Vertretung der Gemeinde als Rathmann und Schöppen, und nannten sich vorzugsweise Bürger (burgenses, cives), da dieser Titel den Handwerkern erst später im XIV. Jahrhundert zu Theil wurde. Das Amt eines Bürgermeisters dagegen (magister Consulum, ursprünglich wol immer der älteste Rathsherr) ist erst in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts entstanden. In Budissin stellen die Burgenses dicti de Budissin 1280 eine Vergleichungsurkunde aus, wobei sie sich des Stadtsiegels bedienen*); diese Bürger sind aber die Schöppen von Budissin, mit dem Erbrichter (Scultetus hereditarius, Stadtrichter) an der Spitze. Sie verhandelten im Namen sämmtlicher Bürger, daher der Eingang der Urkunde: nos burgenses dicti de Budessin lautet, und die Umschrift des Stadtsiegels: Sigillum Burgensium de Budissin. Im Jahre 1240 (?) nennt sich der dasige Magistrat: consules et jurati ciuitatis Budissin. In Görlitz aber erscheint 1298 ein magister civium mit eilf rathsherren (consules); zwölf die gewöhnliche Zahl der Rathsherren (consules), sechs die der Schöppen (scabini). Die letztern bildeten mit dem Erbrichter die Justizbehörde, die erstern mit dem Bürgermeister den Rath oder die Administration. In vielen Fällen wurden die Verhandlungen, welche das Vermögen der Bürger betrafen, vor den Schöppen im Beisein der Rathsherren vorgenommen. Dann heisst es oft Schöppen und Geschworene. Der Stadt Görlitz bestätigte Markgraf Hermann im Jahre 1304 ausdrücklich den Gebrauch des Magdeburger Rechtes und erklärte die Stadt vom Vogtdinge (Sachsenspiegel II. §. 4.), in welchem von Amts wegen, ohne vorgängige Klage (also gegen den Rechtsgrundsatz, wo kein Kläger kein Richter) durch den Bürgermeister gerügt wurde. Merkwürdig ist, dass der Ausdruck Burgensis in Budissin fast ausschliesslich, in Görlitz aber und den übrigen Städten immer Civis vor-

*) Als Zeugen sind genannt: Henricus, scultetus; Ludewicus Vleurig (?), Johannes; Gottfridus albus; Rudeger de Zlacowe; Siffridus Slichting et omnes schabini de Budissen.

Digitized by Google

kommt. Es heisst auch noch im XIII. Jahrhundert Budissin civitas et castrum, Görlitz aber nur civitas. Bartholomaeus (Bortelmus) civis Sittaviae hatte 1288 zwei Hufen Landes bei Ostriz (Oztrose) von Jerrus (Jaroslaw) Burggraf vom Grafenstein zu Lehen. Immer sind unter Bürger die rathsfähigen Geschlechter, im Gegensatze der Zünfte und Handwerker zu verstehen. Die letztern erzwangen erst im XIV. Jahrhunderte Theilnahme an der Stadtverwaltung. In Görlitz waren es die Zünfte der Tuchmacher (vorzugsweise das Handwerk, auch grosse Handwerk genannt), der Fleischer und Rothgerber, welche Zunftverwandte in den Rath wählten. Dies ist bis 1820 so geblieben. Ueber die Handwerker, welche seit dem XIII. Jahrhunderte in Zünfte vereinigt waren, übte der Rath die beständige Aufsicht. Namentlich durften sie keine Versammlung ohne Wissen des Raths und ohne Beisein eines oder zweier Rathsherren abhalten. Die Zünfte mussten zum Schutze der Stadt sowol, als zu Heerfahrten wehrhafte Männer stellen; jeder Meister musste die nöthigen Waffen haben. Als das Pulvergeschütz aufgekommen war, hielten sie auch Kanonen, d. h. sie mussten das Geld zu deren Beschaffung hergeben und bei Kriegsgefahr solche bedienen. Jede Stadt war, mit ihrer wehrhaften Bürgerschaft, gleich einer grossen Festung. In den sichern Mauern, welche die Bürger mit Gut und Blut zu vertheidigen hatten, erblühten mitten in den Zeiten der Fehden und Kriege Künste und Wissenschaften, Bildung und Industrie; befestigten sich Ordnung, Recht und Sitte und, wie sie nur den Landesherren über sich als Herren anerkannten, waren sie das starke Gegengewicht, welches den zu Uebergriffen stets geneigten Herrenstand im Zaume hielt, deshalb von den Landesherren begünstigt und befördert. Selbst gegen die Hierarchie traten sie zwar schonend, aber doch zur rechten Zeit mit Festigkeit auf, wie denn auch zunächst die Städte die Reformation der Kirche begünstigten und fortleiteten.

Zu dem Geldvermögen fügten die Bürger grösseren Grundbesitz, namentlich Landgüter. Es ist uns leider keine Urkunde über die Verhältnisse, unter welchen die ersten Bewohner der Städte den grössten Theil der Landgüter in der Umgegend an sich brachten, geblieben. Die Ministerialen auf

Digitized by Google

den Burgen erhielten für ihre geleisteten Dienste Ländereien zu Lehen; sie besetzten sie mit Colonisten; so entstanden mit den Städten neue Dörfer deutschen Ursprunges neben den vorhandenen alten slavischen. Die neuen Dorfnamen wurden häufig aus dem Namen desjenigen, welcher das Dorf aussetzte, gebildet. Darum finden wir Hermannsdorf (villa Hermanni), Ludwigsdorf (v. Ludovici), Eberhartsdorf, Gerhartsdorf (Girbigsdorf), Conradsdorf, Heinrichsdorf, Margwartsdorf (Markersdorf) u. s. w. Waren die Hufen mit Wald bestanden und von dem Besitzer ausgerodet und mit einem Dorfe bebaut worden, so bildeten sich Namen wie Kiesslingswalde, Heinrichswalde, Georgeswalde u. s. w.; oder bei Hainen, Leopoldeshain, Gerlachshain, Petershain u. s. w. Zuweilen wurde die neue deutsche Colonie nach einem wendischen Nachbarorte genannt, wie Deutsch-Ossek (Ossig) neben Wendisch-Ossek, Deutsch- (jetzt Ober-) Biela nach Wendisch-Biela (jetzt Nieder-Biela) u. s. w.

Die deutschen Colonisten waren Niederländer (Flamländer), Franken (daher Frankenthal an der Meissnischen Grenze), Thüringer (daher Thüringshausen), Baiern (Baierwalde, Baierberg u. s. w.), Schwaben und Sachsen — ja selbst Pommern, wie der Name Pommerseite an mehren Orten, z. B. in Zittau, bei Gruna u. s. w. beweiset. Unsere Familiennamen: Flemming, Döring (Thüringer), Frank und Franke, Baier, Schwabe und Sachs oder Sachse lassen alle auf Abkommen von deutschen Urältern schliessen; dagegen wird in den Städten noch im Anfange des XIV. Jahrhunderts häufig der Zuname Wende, oder Windisch, Windischmann gefunden. Die fremden Colonisten brachten ihre besondern Rechte mit sich und wurden danach beurtheilt und gerichtet.

Die Landgüter, welche ursprünglich von den ritterlichen Ministerialen und den Burgmännern besessen wurden, blieben meist im Besitz städtischer Familien, auch nachdem die Bürger dem Ritterstande nicht mehr angehörten, den Schild verloren oder aufgegeben und dafür städtisches Gewerbe, namentlich den Handel ergriffen hatten. Diese Güter veränderten ihre Natur mit der Veränderung des Standes ihrer Besitzer. Sie waren Theile des Vermögens eines Bürgers, ja wurden mit dessen übrigen Vermögen besteuert. In Görlitz wurde durch eine Ver-

Digitized by Google

einigung des Rathes mit der Gemeinde festgesetzt, dass man die Lehngüter gleich dem Erbe versteuern soll auf drei Jahre. Das Recht der Bürger, Landgüter zu besitzen und solche unter Stadtrecht zu bringen, daher sie Stadtgüter, weil sie aber bei der Stadt verschosst und mit der Stadt litten, Mitleidenheitsgüter genannt wurden, ward den Sechsstädten zu verschiedenen Zeiten von den Landesherren bestätigt. So brachten die Bürger der Städte einen nicht geringen Theil des Territoriums der Provinz in ihre Gewalt, wodurch sie sogar zu Zeiten ein bemerkbares Uebergewicht über den Ritterstand erhielten.

Naturgemäss und dem deutschen geselligen Geiste angemessen, dass sich die Städte, welche durch gleiches Interesse verwandt waren, enger an einander schlossen und zu Schutz und Trutz verbanden. Die Städte der Oberlausitz hatten hierin viele ältere Vorbilder. Der älteste bekannte Städtebund ist der von Breisach, welcher schon 1250 erwähnt wird. Sodann der der westphälischen Städte Münster, Dortmund, Soest und Lippe von 1253, sodann der grosse Rheinische Städtebund, der märkische Städtebund (Brandenburg, Rathenau, Nauen, Spandau und Berlin und 17 andere Städte) vom Jahre 1321, der schwäbische Städtebund von 1331, der pommersche von 1339 u. s. w.

Budissin und Görlitz schlossen sich zuerst fest aneinander. Görlitz hatte seit 1268 eine grössere Bedeutung erhalten. In diesem Jahre theilte Markgraf Otto die Provinz Budissin (terra Budissin) in zwei Theile, Budissin und Görlitz. Die Grenzlinie war ungefähr dieselbe, welche 1815 bei der Abtretung der östlichen Ober-Lausitz an Preussen angenommen worden ist. Görlitz wurde Hauptstadt des östlichen Theiles. Hier ist zu bemerken, dass man angenommen habe, Görlitz sei schon früher die Hauptveste eines besondern Gaues oder Bezirkes der Oberlausitz gewesen. Es wurde nämlich das Land der Milcener in zwei Theile getheilt: Budissin und Zagost, ein Unterschied, welcher noch 1213 Gegenstand einer Verhandlung zwischen dem Könige von Böhmen und dem Bischofe von Meissen war. Görlitz soll der Hauptort von Zagost, wie Budissin die Hauptstadt des gleichnamigen Bezirkes gewesen sein. Bedeutend muss Görlitz schon im XII. Jahrhundert ge-

Digitized by Google

wesen sein, da seine Erbauung durch Herzog Sobieslaus in den böhmischen Chroniken dieser Zeit erzählt wird. Wahrscheinlich ist der Bezirk Zagost, zu welchem Seidenberg gehörte, in dem Landstriche längs der Böhmischen Berge (auch Görlitzer Berge genannt) zu suchen. Zagost heisst: „Hinter dem Berge“, und mit diesem Namen bezeichnen die Böhmen die Ober-Lausitz überhaupt. Von 1268 an aber bildete Görlitz eine eigene Provinz, mit den Städten Lauban, Schönberg und Rotenburg, ingleichen den Burgen Landeskrone und der Hälfte von Hoyerswerda. Zu Budissin gehörte Burg und Stadt Budissin, Löbau, Neschwitz, Baruth und Königsbrück, sodann halb Hoyerswerda.

Das Land Budissin erhielten bei der vorgenommenen Theilung die Brüder Johann II., Otto mit dem Pfeile und Conrad I., Otto der Lange aber Görlitz. Als nun die Markgrafen von Brandenburg 1319 mit Markgraf Woldemar ausstarben, musste sich die Oberlausitz eine grosse Zerstückelung gefallen lassen. Das Land Budissin nahm König Johann von Böhmen an sich; Görlitz dagegen, in dem 1268 bestimmten Umfange, erhielt Herzog Heinrich von Jauer, welcher als Nachkomme der Markgräfin Beatrix darauf Ansprüche erhob. Zittau mit den Burgen Zino und Ronau, welches nicht mit der übrigen Oberlausitz c. 1250 an das Haus Brandenburg als Mitgift gefallen, sondern in Besitz der Herren von Leippa gewesen war, tauschte der König ein und gab es als Aussteuer für die Prinzessin Agnes, seiner Gemahlin Elisabeth Stiefschwester, ebenfalls dem Herzoge Heinrich von Jauer als ihrem Gemahle. Görlitz blieb die Hauptstadt der Provinz gleiches Namens. Budissin erhielt jetzt den Titel eines Markgrafthumes, vermuthlich weil es bisher von Markgrafen besessen worden war, und König Johann nennt sich nun Marchiae Budissinensis dominus. Von dieser Zeit an schreibt sich das Prädicat eines Markgrafthumes Oberlausitz, wozu zunächst, ausser Budissin, die Städte Kamenz und Löbau gehörten. Im Jahre 1329 sagte sich Görlitz, Stadt und Land, von dem Herzoge Heinrich von Jauer los und untergab sich der Krone Böhmen, jedoch mit Ausnahme von Laubau mit der Landstadt (oppidum forense), Lesna (Marklissa) und den Burgen Tzschocha (Caychow) und Schwerta

Digitized by Google

(Sweta); worauf auch Herzog Heinrich diese Provinz dem König Johann abtrat, solche dem deutschen Könige als offenes Lehen aufliess, damit der böhmische König vom Reiche mit ihr belehnt würde. Ob die Belehnung geschehen, ist nicht bekannt. König Johann unterliess nicht selten, die Belehnung nachzusuchen, weshalb er 1331 ein Versprechen ablegte, dies ferner immer zu thun, worauf er die Lehen, welche er ein Mal hatte, vom Kaiser verreicht erhielt. Noch 1329 schlossen die Städte Budissin und Görlitz ein Bündniss, bei Strafe von 2000 Mark Silber bei der Krone Böhmen zu halten. Die Urkunde hierüber ist leider nicht mehr vorhanden. Es ist aber an der Richtigkeit der Sache nicht mehr zu zweifeln.

Hier ist der Anfang des Sechsstädtischen Bundes.

Lauban mit Tzschocha und Schwerta trat Herzog Heinrich im Jahre 1337 an den König Johann ab und entliess auch noch in demselben Jahre Zittau aus der Pfandverbindlichkeit; behielt jedoch, wie es scheint, Anrechte auf die Stadt bis zu seinem Tode 1347. Sie war 1310 vom Kaiser Heinrich VII. dem Herrn Heinrich von der Leippa, der ihm grosse Dienste geleistet hatte, als der Kaiser seinem Sohne Johann die böhmische Prinzessin Elisabeth und mit ihr das Königreich Böhmen gewinnen wollte und gewann, als ein feudum honorarium (Freilehen) übergeben worden. Zittau aber wünschte, wie nachmals Görlitz, der Herrschaft der kleinen Herren enthoben zu sein, und König Johann wurde dadurch bewogen, die Stadt 1319 einzutauschen und an Herzog Heinrich pfandweise zu geben. Von 1347 bis 1358 war sie wieder an Herzog Rudolph von Sachsen verpfändet. Erst 1358 wurde die Stadt der Pfandherren ledig.

3.

Die Städte wurden von dem König Johann auf alle mögliche Weise begünstigt. Ihm verdanken sie die wichtigen Rechte der Steuerfreiheit, das Recht der Willküren, das Recht, die Landgüter der Bürger erblich zu besitzen, die Bannmeile und

Digitized by Google

mehre andere für die Entwickelung des freien Bürgerlebens erspriessliche Vorrechte. Auch stellte er die Verhältnisse der Ritter gegenüber den Städten fest. Was aber für jene Zeiten so hohen Werth hatte, war namentlich die feste Zusicherung, Land und Städte der Oberlausitz niemals mehr von der Krone Böhmen zu veräussern. Nichts hinderte mehr ein ruhiges Gedeihen der Wohlfahrt des Landes und der Städte insbesondere, als der ewige Wechsel der Landesherrschaft und die stets sich wiederholenden Verpfändungen einzelner Theile an fremde Machthaber, grosse und kleine. Ein starker, ehrfurchtgebietender Schutzherr war namentlich den Städten nothwendig. Ihn fanden sie im König Johann, dem heldenmüthigsten, gefürchtetsten Herrscher seiner unruhvollen Zeit.

Trotz aller Strenge in Ausübung der Strafgerechtigkeit gab es dennoch sehr arge Landplagen. Die Strassen, die Pulsadern des Handels und der Gewerbe, waren niemals sicher; Strassenräuber, Raubritter und solche Herren, welche den friedlichen Städten aus jeder geringen Ursache Fehde ankündigten, umlauerten die Strassen; auf festen Burgen, von denen die böhmischen Berge strotzten, verbargen sich die Thäter und waren sicher vor der Hand der strafenden Gerechtigkeit. Dörfer wurden überfallen, ausgebrannt, Menschen und Vieh fortgeführt, beschädigt und getödtet. Die Vögte in den Städten mit einem Schöppencollegium, das aus Landherren und Bürgern zusammengesetzt war, hatten über Friedebruch, Mord und andere Verbrechen zu richten. Wer nicht ereilt werden konnte, wurde in des Königs Acht gethan. Burgen, auf welchen Räuber hausten, wurden verfehmt und in vielen Fällen erstürmt und eingeäschert. Schon 1339 erlaubte König Johann den Städten Breslau, Glogau, Neumark, Görlitz, Budissin, Kamenz, Löbau, Strehlen und Ohlau, in ein Achtsverbündniss zu treten:

> dass, welcher Mann in Einer Stadt geächtet sei, um welche Uebelthat er wolle, als Raub, Brand, Diebstahl, dass derselbe auch in den andern Städten und Landen in der Acht sein solle,

welches Verbündniss auf zwölf Jahre geschlossen wurde. Die Verbindung der verschiedenen Städte hatte also hier und anderwärts in der Regel die Absicht, sich gemeinschaftlich gegen

Landbeschädiger, Friedebrecher und Ruhestörer zu schützen. Verbindungen anderer Art (z. E. bei den Wahlen von Königen ihre Stimmen zu vereinigen u. s. w.) gehören nicht hierher. Die Nothwendigkeit zu diesen Verbindungen ging aber namentlich daraus hervor, dass an und für sich eine rechtliche Verbindlichkeit zu einem solchen gegenseitigen Schutze nicht vorhanden war, so wenig als noch jetzt bei Staaten, die sich nicht durch besondere Verbindungen (wie der deutsche Bund) dazu vereinigt haben. Verbrecher, welcher man habhaft wurde, wurden natürlich ohne Weiteres gerichtet. Ging ihnen das Urtheil nicht an den Hals, so erfolgte doch allemal die Aechtung oder Acht nebst Verweisung aus dem Stadtweichbilde. Geächtet wurden sodann alle Friedensbrecher und Landesbeschädiger, deren man nicht habhaft wurde. In beiden Fällen hatte die Acht eines Gerichtes aber keine Wirkung auf andere Gerichte. Ein zu Budissin Geächteter fand daher nach altsächsischer Gewohnheit Zuflucht in Görlitz oder Zittau, — sobald diese Städte nicht durch ausdrückliche Verbindung oder aus andern freundschaftlichen Verhältnissen sich selbst zu ihrer Auslieferung bewogen fanden. Nur wer in des Königs Acht war, fand nirgends im Reiche Schutz und Zuflucht, und wer in eines Grafen oder Vogtes Acht gerieth, der war geächtet für den ganzen Bezirk des Grafen oder Vogtes.

Diese gefährliche Rechts - Unsicherheit zu beseitigen, schlossen die Städte, namentlich diejenigen, welche ein und dasselbe Interesse berührte, die Verbindungen gegen Friedensbrecher und Landesbeschädiger. Wirkungen des Bundes mit Breslau und den andern schlesischen Städten, hauptsächlich auf Sicherung der grossen Handelsstrasse gerichtet, sind uns nicht bekannt. Nach zwölf Jahren scheint der Bund nicht erneuert worden zu sein. Inzwischen wurde es nöthig, dass die Städte Budissin, Görlitz, Zittau, Lauban, Kamenz und Löbau sich fester und dauernder verbündeten und den Grund legten zu dem dauernd gewordenen, erfolg- und einflussreichen Bündnisse der Sechsstädte.

In der Mitte des XIV. Jahrhunderts standen den reichen, gewalthabenden Bürgern der Städte zwei feindliche Mächte entgegen, von Aussen ein grösstentheils raub- und fehdegieriger

Adel, im Innern die Handwerker, voran immer die flämischen **Tuchmacher**, welche an den Vorrechten der Bürger zu theilhaben begehrten. Mit eiserner Strenge übten die blutgewohnten Schöppen die Gerichtsbarkeit über Hals und Hand; ja in Ermangelung eines Scharfrichters vollzogen die Schöppen selbst das Blutgericht, wie in Zittau geschah. Besonders fleissig wurde die Acht ausgesprochen, und die unzähligen **Aechter**, wie man die Geächteten nannte, welche friedlos und vogelfrei umherirrten und zu Verbrechen gezwungen waren, vermehrten die Landplagen um ein grosses und gefährliches Theil. Merkwürdig aber war die Gewohnheit, dass wenn der König in eine Stadt einzog — die ihm die Thore öffnen musste — diejenigen Aechter, welche sich seinem Zuge anschlossen und so in die Stadt gelangten, der Acht enthoben waren. Von Görlitz kennen wir die Summe der Geächteten sehr genau; denn das Achtsbuch, worein die Namen der Geächteten oder wie hier der landübliche Ausdruck war, **Verfehmten** (**Fehme** ist s. v. als Acht) eingeschrieben wurden, ist seit 1342 vorhanden. Die erste Achtung, welche eingetragen ist, lautet:

> Ex parte Johannis Bidemsteym proscriptus est Johannes Schafrot propter volleist aperti vulneris et offensionem et ipsum tempore nocturno inpropriis maletractabat verbo et opere. Presentibus Tilone Piscatoris et Martini et aliis. Heynce Reychlink judex.
>
> „Auf Klage des Johannes Bei-dem-Steine ist geächtet „worden Johannes Schaffrath wegen Vollführung einer offe- „nen Wunde und Beleidigung desselben und weil er ihn zu „nächtlicher Zeit in seinen Vierpfählen wörtlich und thätlich „gemisshandelt hat. In Gegenwart des Thiele Fischer, und des Martini und Anderer. Heinrich Reychling, Richter.

Mehr wurde damals über einen gewöhnlichen Criminalfall nicht niedergeschrieben. Thiele Fischer und Martini sind Schöppen, Heinrich Reychling ist der judex hereditarius, der Erbrichter. Die Schöppen des Jahres 1343 werden auf demselben Blatte namentlich angegeben Hy fuerunt scabini: Th. Piscatoris et Martini. Johannes Scriptor. Nicolaus Hegil. Petrus Scriptor. Vlmannus de Moneta. Conradus Mathie. Da sieben genannt sind, sechs aber die gewöhnliche Zahl der

Schöppen war, so wurde wahrscheinlich der Schreiber und zwar Johannes Scriptor hier mit als Schöppe genannt. 1344 heissen die Schöppen: Petrus Kunigishain, Lodwigus et Petrus dicti Hûne, Petrus Scriptor, Johannes Wisinberg, Johannes Richinbach, Rulo Bischowiswerder. Bis 1346 sind meist nur Fälle der Stadtacht eingetragen. Zuweilen wurde die Acht nur angedroht, z. E. (1344):

> Cyprian Puczkow vnd Nicolaus Wiprechts son haben sich (vorwillekuret) vor den vir benkin vor dem richter vnd vor den zhepphin: wenne sy der stat gesecze brechin: so shullen sy den hof vorbas seczin vnd shullen keyne wonung hy vorbas haben.

Sie sollen „den Huf weiter setzen, hier nicht ferner wohnen." — Wurde aber die wirkliche Acht ausgesprochen, so musste der Aechter zuerst Urfehde schwören, dass er sich wegen erlittener Strafe nicht rächen wolle; demnach geschah die Ausweisung selbst, wobei der Aechter durch den Henker bis an die Grenze des Weichbildes geführt wurde. Wegen der Urfehde wird die Formel „die Stadt verschwören" gebraucht.

> Mathys von Dresden hat gesworn vruede vnd hat dy stat versworn, daz her des nachtes begriffen wart. (1344).

Glaubte und traute man dem Aechter trotz der Urfehde nicht, so musste er Bürgen stellen; dies geschah namentlich bei ritterlichen Personen, welche nicht verwiesen werden konnten und die man doch der Haft entlassen musste.

> Bernhart, Henke und Nicze gebruder von der Deysen haben gesworen eyn vruede dem rathe. davor hat gelobit Bernhart von Dobeschicz vnd Hannus Krobinus (von Crobniz).

Wenn der Vogt zu Görlitz die Acht aussprach, dann war der Geächtete aus der Stadt und der ganzen Provinz Görlitz, so weit des Vogtes Gerichtshand reichte, verwiesen, dann hiess es Land und Stadt verschwören.

> Nickel Rotermil, Hensil Erinfride und Junge Hannus Becker haben vorsworen Lande vnd Stat.

Zuweilen wurde die Acht und Verweisung nur auf kurze Zeit (z. B. vier Jahre); zuweilen aber auf längere Zeit (z. B. auf

50 Jahr und einen Tag), gewöhnlich aber für immer ausgesprochen. Ausser dem Ausdrucke: „die Stadt verschwören“ kommt vor „die Stadt versagen“ lateinisch immer proscribere.

Von 1346 an treten jedoch ohne Rücksicht auf die, bereits seit 1339 bestandene Verbindung mit den schlesischen Städten, ganz veränderte Verhältnisse bezüglich der Städte des alten Milzenerlandes, des Oberlandes oder der Mark Budissin und Görlitz ein. Der König Johann, durch völlige Erblindung nicht gestört und gehindert in seinem Thatendrange und an einer ritterlichen Tapferkeit, verliess im Anfange des August 1346, zugleich mit dem Thronnachfolger Karl nicht nur, wie oft geschah, Böhmen, sondern auch Deutschland und zog plötzlich, ohne für den Schutz der verlassenen Länder seines böhmischen Reiches Verordnungen getroffen zu haben, dem König Philipp von Frankreich wider die Engländer, welche bereits Paris zu bestürmen drohten, zu Hülfe. Es ist, nach unsern Begriffen, nicht zu erklären, wie der sonst kluge und gewandte König Johann zu dieser Zeit Deutschland verlassen konnte. Er hatte damals einen Plan bis zur Vollendung nahe geführt, der der grossartigste seines Lebens genannt werden muss. Auf seinen Antrieb hatte Papst Clemens VI. den Kaiser Ludwig den Baier erst verflucht und in den Bann gethan, sodann aber durch Absetzung des Erzbischofs von Mainz die Wahl des Sohnes König Johann's, des Markgrafen Karl, zum deutschen Könige ermöglicht, welche Wahl am 11. Juni 1346 zu Rense wirklich, im Beisein des Königs, der drei geistlichen Churfürsten und des Herzogs Rudolph von Sachsen erfolgt war. Kaum ist dieser, unabsehbare Wirrnisse verursachende Wahlakt vorüber, so erfährt der König, dass die Bürger von Lüttich sich gegen ihren Bischof aufgelehnt haben. Sofort eilt er mit seinem Sohne dem Bischofe zu Hülfe; Aachen verweigert dem neuen Könige den Eingang; in Lüttich wird das Heer des Bischofs von den Bürgern geschlagen. König Johann mit seinem Sohne Karl begiebt sich nach Trier, wo der Hülferuf des Königs von Frankreich zu ihm dringt. Unaufhaltsam eilt er nach Paris und auf die Nachricht von seiner Ankunft — in seinem Gefolge war eine erprobte Schaar böhmischer und deutscher Ritter — ziehen sich die Engländer zurück. Bei

Digitized by Google

Cressi*), am 26. August 1346, kommt es zur Schlacht. Der blinde König lässt sein Ross an zweie seiner wackersten Vasallen binden und stürzt sich — wie es fast scheinen könnte, lebensmüde — auf den Feind; die Franzosen weichen, und der König Johann, da ihn nichts bewegen kann sich zurückzuziehen, fällt, müde vom Fechten und ermattet vom Streit, mit Wunden bedeckt vom Pferde und haucht im wildesten Schlachtgetümmel seine Heldenseele aus. —

Es war bestimmt zu erwarten gewesen, dass mit dem Abzuge des Königs Johann die Feindseligkeiten gegen ihn von Seiten des Kaisers Ludwig und seiner Anhänger losbrechen würden. Für die Ober-Lausitz waren auch noch feindliche Einbrüche von dem König Kasimir von Polen und vom Herzog Bolko von Schweidnitz zu fürchten, mit denen zwar 1345 ein Frieden geschlossen worden, auf den aber nicht zu bauen war. Hierzu trat noch, dass Fehder und Strassenräuber die Abwesenheit des Königs — von der sie vielleicht ahnten, dass er nie wiederkehren würde — benutzten und den Städten unleidlichen, grossen Schaden zufügten. Es war Zeit und Noth, dass Schutzmassregeln getroffen wurden. Sie wendeten sich daher an ihren gemeinsamen Vogt — Hans von Worganowiz und erhielten von ihm den Rath, sich durch ein Bündniss zu Schutz und Trutz fester an einander zu schliessen.

Wann und bei welcher Gelegenheit dieser Vogt über die sechs Städte, welche bis dahin in keiner abgeschlossenen Verbindung standen, gesetzt worden war, ist nicht bekannt. Gewiss aber und urkundlich bewiesen ist, dass auf seinen Rath und sein Geheiss die sechs Städte am Montage nach Maria Würzweihe (21. August) 1346 sich in der, ziemlich in Mitten der übrigen Städte gelegenen Stadt Löbau durch ihre Rathmänner versammelten und hier das Bündniss schlossen, welches für die Ober-Lausitz so wichtig geworden ist und dessen fünfhundertjährige Jubelfeier wir in diesem Jahre 1846 begehen.

*) Cressy en Ponthieu, zwischen Abbeville und Herdin in der Picardie.

4.

Die Verbindungsurkunde wurde von jeder Stadt für die andern fünf verbundenen Städte einmal, also überhaupt dreissig Male gleichlautend ausgefertigt. Budissin erhielt von jeder der Städte Görlitz, Zittau, Lauban, Kamenz, Löbau eine Ausfertigung u. s. w. In Görlitz sind gegenwärtig noch vier Ausfertigungen der Verbindungsurkunde vorhanden, nämlich von Zittau, Lauban, Kamenz, Löbau; die von Budissin ist also entweder verloren gegangen, oder Budissin hat für Görlitz kein Exemplar ausgestellt, weil beide Städte bereits enger verbunden waren (cf. S. 12.)

Da uns eine Budissiner Ausfertigung nicht zur Hand, die Zittauer aber bei Karpzow (Annal. Zittav. 1. 4.) schon gedruckt ist, so geben wir die Urkunde nach der von der Stadt Lauban für Görlitz ausgestellten Ausfertigung:

Wir Burgermeyster Ratmanne. Burger gemeyne der stat zcû dem Luban. Tun zcû wissen allen den di disen brif seen odir horen lesen. Daz di stete der lande Gorlicz Luban Sythaw Budissin Lubow vnd Kamenz. dez edillen hochgebornen kûnigis von Bheme. vnsis genedigen herren grosin vndlidelichen schadin von roubern vnd von andirn bosen lûten enpfangin habin vnd enpfan mogen. Dorumme daz wir vnsem genedigen herren dem vorgenanten kûnge zcû eren vnd sinen steten vnd landin zcû sunderlichin nûcze vnd vromen den vngenadin vnd den schadin. di in dem lande geschen sind odir geschen mochten widder steen mogen. Dez sy wir zcû tagen komen von geheyze vnd von rathe Hannus von Worganowicz vnsis herren voyth dez kûngis von Bheme mit den ratmannen vnsin libyn frûndin der vorgenanten stete vnd habin vnz dez voreynit vnd vorlobit mit yn vnd sy mit vnz durch vridez willen. Also daz wir vorgenanten ratmanni der stat zcû dem Luban globin vnd habin globit. den ersamen lûten den ratmannen zcû Gorlicz vnsin libin frûndin zcû haldin an alle argelist dise sachen di hernoch geschriben steyn. Swo ein man zcû uch beschuldigit wirt vorgerichte do he ingehoret vmme vngerichte alz vmme Mort Brant Dube Roub vnd vmme andir boze sache. der man mac sich verantworthin der sache zcû dem ersten male vnd

Digitized by Google

mac der enken mit deme rechte daz recht ist. Daz sult ir vnz tûn zcû wissene. vnd den andirn vorgenanten steten. Wûrde der man beschuldigit in dem selbin dinge von eynem andirn manne vmme der vorgenanten sachen eyne. derselbe man der antworter mac abir enkeen zcû dem andirn male mit dem rechte daz recht ist. daz sult ir vns tun zcû wissin vnd der andirn vorgenanten stetin. Wirt her abir angesprochen von dem dritten manne zcû dem dritten male in demselbin dinge vmme der vorgenanten sachen eyne. so ist dem manne sin recht gehoet vnd ist der sache verwundin. Dornoch wurde ein man angesprochen in eyme gerichte der vorgenanten stete. vmme der vorgeschriben sachen eyne. der sache enkeet her in dem gerichte zcum ersten male mit deme rechte daz recht ist. daz sult ir vns tûn zcû wissin vnd den vorgenanten steten. wurde her zcû dem andirn male angesprochen in eyner andirn stat der vorgenanten stete eyne vor gerichte vmme der vorbescriben sachen eyne. so enket her abir zcû dem andirn male mit dem rechte daz recht ist. daz sult ir vns tun zcû wissin vnd den andirn vorgenanten steten. Wurde derselbe man zcû dem dritten male angesprochen in der dritten stat der vorgenanten stete eyne vor gerichte vmme der vorbescryben sachen eyne. so ist dem manne sin recht gehoet vnd ist der sache verwundin.

Dorobir welch man in unserim gerichte voruestent adir vorechtit wirt mit rechte der sal di selbe achte vnd daz recht lydin glichyrwiz mit vnz alz zcu vch. daz sult ir vnz vorbotin vnd den andirn vorgenanten steten. Wer iz abir daz ir vmme der vorbescryben sachen eyne ymanden volgitte vf fluchtigem fûze adir in vrizher tat. vor welche vesten ir quemyt adir vf welchem hûse man uwer achter huste adir hofete vnd vnz daz vorboth vnd den andirn vorgenanten steten. do wollen wir zcu komen vnd vch helfen daz beste daz wir kunnen adir mogen. Czû einem grozirn bekentnizze dirre sachen habe wir disen offin brif lasin scrybin vnd voruestent anhangende mit vnsir stat ingesigille. Vnd disen sachen sint getedinget vnd geschehn zcû der Lûban in keginwortikeyt Hannus von Worganwicz vnsis voythis vnd der ratmanne der vorgenanten stete. Noch gotiz geburt drycenhundirt iar in dem sechs vnd virczegisten iar an dem mantage noch vnsir vrowen tage wurczwie. —

Digitized by Google

Die Verbindung war also zunächst gerichtet auf gemeinsame Hülfe gegen Mörder, Räuber und andere Verbrecher. Es wird bestimmt, dass in den Fällen, wo Jemand zwar nicht auf frischer That oder auf flüchtigem Fusse ereilt wird, dennoch aber von drei verschiedenen Personen oder in drei verschiedenen Städten angeklagt wird, derselbe im dritten Falle für überführt erachtet werden solle. Hinsichtlich der Uebelthäter aber, welche auf frischer That oder auf flüchtigem Fusse von einer Stadt verfolgt, oder in einer Burg oder einem Hause verborgen würden, da wollen die Städte sich zu Hülfe eilen und sich unterstützen. Wer von einer Stadt geächtet worden ist, der soll auch in der Acht der andern Städte sein. Die Vereinigung geschah in Gegenwart des Vogtes Hans von Worganowiz.

Bemerkenswerth ist, dass die Reihenfolge, wie die Städte in der Verbindungsurkunde hinter einander genannt sind, so verschieden ist. In der Zittauer Urkunde: Zittau, Görlitz, Lauban, Budissin, Löbau, Kamenz; in der Laubaner: Görlitz, Lauban, Zittau, Budissin, Löbau, Kamenz; ebenso in der Löbauer und Kamenzer. Jede Stadt hing ihr Siegel an jede ihrer Ausfertigungen; die Siegel selbst sind auf Tafel IV. und V. treu nachgebildet worden.

Kaum war dieses Bündniss geschlossen, so erfolgte — neun Tage später — der Tod des Königs Johann. Sein Nachfolger Karl IV. war nicht minder ein Freund der Städte und versah sie mit neuen Vorrechten, während er die bestehenden erhielt und bestätigte. Er fand das Königreich Böhmen, in welches er erst im Januar 1347 zurückkehren und wo er erst am 2. September desselben Jahres gekrönt werden konnte, in bedrohlicher Unordnung vor. Nicht nur dass grosse Unsicherheit im Lande eingerissen war, auch in den Städten wüthete Zwietracht; die Geschlechter oder rathsfähigen Bürger und die Handwerker lagen in offenem Streite, da letztere sich von der drückenden Alleinherrschaft der Erstern befreien und ihnen gleichgestellt sein wollten. Dieser innere Krieg brannte namentlich in den Sechsstädten. Die Stadt Görlitz erhielt daher mit der Bestätigung der Privilegien (am 14. September 1347) zugleich einen ernsten Befehl an die Bürgergemeinde, dass sie

bei Leibes- und Lebensstrafe dem Rathe und den Geschworenen gehorchen sollten. In Budissin geschah 1356 dasselbe. Von Zittau erzählt Johann von Guben ausführlich den Handwerkeraufruhr von 1367 und wie der Kaiser selbst zu Gericht über die Aufrührer sass. Die Zünfte setzten ihre aufrührerischen Bestrebungen fort, bis es zu wirklichen Gewaltthätigkeiten kam und endlich die Geschlechter so weit nachgeben mussten, dass auch aus den Zünften Beisitzer in den Rath gewählt wurden (S. 9.) Die Verbindung der Sechsstädte wurde vom neuen König Karl um so mehr begünstigt, als sie seine Zwecke, den Rechtszustand und die Sicherheit von Eigenthum und Person in seinem böhmischen Reiche herzustellen, unterstützte. Am Andreas-Abend des Jahres 1350 finden wir die Rathsherren aller sechs Städte in Budissin versammelt, wo sie den Bund von 1346 erneuern und sich zu nachdrücklichem Widerstande gegen die überhand nehmende Räuberei, namentlich Strassenräuberei, auf drei Jahre verpflichten. Bei diesem Städtetage war der Landvogt Benisch von Chusnik anwesend. Nach Ablauf der drei Jahre muss eine Erneuerung des Bundes stattgefunden haben, worüber jedoch keine Nachricht mehr vorhanden ist.

5.

Mit dem Jahre 1355 aber beginnt die wirkliche Lebensthätigkeit des Bundes. König Karl — in demselben Jahre zum Kaiser gekrönt — bestätigte den Sechsstädte-Bund, indem er ihm durch einen Erlass vom d. Sonnabends vor Michaelis die Vollmacht ertheilte, nicht nur darüber zu wachen, dass fernerhin keine neuen Burgen oder Thürme ohne seine Erlaubniss erbaut würden, sondern auch offenkundig schädliche Burgen zu nehmen und zu brechen (zerstören). Zugleich verordnete er, dass Jeder, der sich dieser Anordnung widersetzte, in des Königs und der Sechsstädte Acht sein solle. So setzte K. Karl die Sechsstädte als Prinzip des Friedens, als Schutzmacht gegen die Störer der Ruhe und Ordnung ein und

Digitized by Google

erhob sie zu einer ehrfurchtgebietenden Macht, deren Einfluss nicht blos über die Ober-Lausitz, sondern namentlich durch das angrenzende Böhmen reichte. Mit diesem Auftrage gab er zugleich eine richterliche Gewalt in die Hände des Bundes, da es ihnen überlassen blieb, welche Burgen sie als offenkundige Raubschlösser behandeln wollten. Von da an wurde die Acht oder, wie man lieber sagte, die Vehme der Sechsstädte eine gefürchtete Macht im Lande und ein kräftiges Mittel, ohne wirklichen Landfrieden doch Ruhe und Ordnung, wo sie gestört wurde, wieder herzustellen. Noch 1355 wurde von den Städten ein Kriegszug gegen Raubschlösser unternommen. Damals wurde Schönfelders Hof bei Königsbrück mit vielen andern schädlichen Höfen eingenommen und zerstört. Im nächsten Jahre finden wir den Ausdruck: der Vehm der Sechsstädte urkundlich. Es heisst im Görlitzer Achtsbuche (1356):

> der langen Weberine ist dy stat vnd lant vorsait vnd alle sechs stete dy in dem vhem gehörn.

Da die Kosten zu den Heerzügen und sonstigen Unternehmungen der Sechsstädte gemeinsam aufgebracht werden mussten, so erwuchs aus der kriegerischen Verbindung sehr bald eine zweite, nämlich eine Steuerverbindung. Jede Sechsstadt musste zu den Ausgaben nach einer bestimmten Quote steuern, und diese Quote wurde späterhin so bestimmt, dass Budissin und Lauban zusammen und sodann Zittau und Kamenz zusammen so viel gaben als Görlitz allein, Löbau aber nach Vermögen. In der Regel war der alte Quotenfuss so:

Görlitz	=	3,
Budissin	2	3,
Lauban	1	
Zittau	2	3.
Kamenz	1	

In welchem Jahre die erste Quotenvertheilung geschehen ist, liegt verborgen, jedoch ist es gewiss schon in der Zeit geschehen, wo die Sechsstädte ihre Bestimmung erfüllten und in Thätigkeit traten. Die Hauptwirkung dieser festern Vereinigung der Städte äusserte sich aber dahin, dass sie einen bestimmten Gegensatz zu dem Lande, also zu dem Adel bildeten; hieraus entwickelten sich die beiden Stände: Land und Städte.

Digitized by Google

Das Laud wurde bereits damals vertreten durch die ältesten Ritter (seniores Vasallorum) und die Städte durch die Rathsherren. Bei gemeinsamen Angelegenheiten, die Land und Städte betrafen, verhandelten diese Repräsentanten zusammen, und jeder Theil bildete Eine Stimme, daher nicht ein Beschluss, sondern nur Einigung Resultate gewähren konnte. Die königliche Macht über die Sechsstädte übte der Landvogt zu Budissin, unter dem die Stadtvögte und Erbrichter der Städte standen. Zittau wurde, wahrscheinlich wegen seiner Verpfändung, zum Territorium der Lande Budissin und Görlitz nicht gezählt, jedoch unbeschadet der sechsstädtischen Verbindung. Zur Mark Budissin und Görlitz gehörte Zittau nicht; es bildete noch einen besondern Kreis und entrichtete auch die Beten oder erbeteuen Steuern an den König für sich, während Budissin, Görlitz, Lauban und Löbau zusammen steuerten (litten); erst seit die Verpfändung an Herzog Rudolph aufhörte (1358), wurde es mit der Mark Görlitz vereinigt. Als eine verbundene Territorialeinheit kommen die Sechsstädte erst 1364 vor, wo sie dem Herzog Rudolph eine Eventualhuldigung ausstellen. (Ob.-Laus. Urk. Verz. 1. 79.) Doch ist diese Urkunde nicht mehr vorhanden und das Factum also nicht ganz zweifellos. In dem geographischen Begriffe „der Städte diesseits des Gebirges" war es aber gemeint. Es erscheint jetzt auch die Bezeichnung Oberland häufiger und hierzu kommt alsdann noch der neue Begriff: der Sechslande und Sechsstädte, welcher erst spät in dem der Ober-Lausitz aufging. Dass Görlitz 1377 zu einem Fürstenthume erhoben wurde, änderte in der sechsstädtischen Verbindung nichts.

Von den kühnen und herrlichen Thaten der Sechsstädte sind die Chroniken des XIV. und XV. Jahrhunderts voll. Die Zahl der Burgen, welche die Städte gebrochen haben, ist unglaublich gross. Wenn wir von dem hohen Punkte der Lausche aus längs des böhmischen Gebirges auf fast unabsehbaren Bergen und Hügeln die Trümmer von den festen Mauern alter Schlösser und Vesten erblicken, so haben wir die Zeugen der Macht und Tapferkeit der Sechsstädte, welche ihre Thätigkeit bis tief nach Böhmen hinein erstreckten. Karl Brantl in seiner Abhandlung: Welche Raubburgen wurden von der Macht der

Digitized by Google

Sechsstädte zerstört? zählt 23 Raubschlösser auf, welche die Städte vernichtet haben; ihre Zahl übersteigt aber bei Weitem das Doppelte. Burgen, welche im Besitz freier und gewaltiger Herren, welche zwar gelegentlich auch das Land beschädigten, jedoch nicht gleich gemeinen Raubrittern gehangen werden konnten, waren, wurden angekauft und entweder zerstört oder dem Vogte übergeben, wozu die Städte das Geld gaben. Dies Letztere war bei Hoyerswerda der Fall, welches die Grafen zu Schwarzburg besassen, und bei Ruhland, welches von den Herren von Ileburg erkauft wurde (1363), endlich bei Kamenz (1364). Gleich emsig und nachdrücklich verfolgten die Städte auch die gemeinen Räuber und Landesbeschädiger, welche in Wäldern, Höhlen, in verlassenen Häusern u. s. w. hausten und hoften. Aber — wie es kaum anders sein konnte — in vielen Fällen missbrauchten die Städte die ihnen verliehene Macht und zogen sich bittere Verantwortungen und Verlegenheiten zu. Das merkwürdigste Beispiel liefert die von Johann von Guben erzählte Zerstörung des Städtchens Neuhaus an der Gr. Tzschirne in der Görlitzer Haide. Wir können aus der denkwürdigen Geschichte entnehmen, auf welchem Standpunkte der Rechtsidee die damaligen Städte standen. Herzog Bolko von Schweidnitz hatte am Tzschirnflusse, in der jetzigen Görlitzer Haide, eine Burg (einen Hof) und ein Städtchen nebst Eisenhämmern angelegt und das Neuhaus genannt. Es entstand dadurch eine neue Strasse aus Schlesien nach der Nieder-Lausitz, was die Sechsstädte, welche das Vorrecht der grossen Strasse (via regia) hatten, — sie führte über Görlitz, Löbau, Budissin, Kamenz nach Sachsen oder Meissen, über Zittau nach Böhmen — nicht leiden konnten noch wollten. Zunächst war Görlitz betheiligt. Als Herzog Bolko gestorben war, wurde von dieser Stadt die Zerstörung von Neuhaus beschlossen und zur List Zuflucht genommen. Die andern Städte verweigerten die Hülfe, weil auf dem Schlosse Neuhaus keine Räuber hauseten und die Vehme nur gegen diese schädlichen Burgen gerichtet war. Die Görlitzer beschickten sie daher und liessen sie entbieten, ohne namhaft zu machen, wohin der Zug gerichtet sei; angeblich weil sonst die Sache verrathen werden würde. Darauf kamen die Städte mit Mannschaft nach Görlitz.

4

Um Mitternacht zogen sie aus und wurden von den Görlitzern nach der Haide geführt bis vor Neuhaus. Hier steckten die Görlitzer das Städtchen an und verbrannten es nebst zweien Eisenhämmern. Als dies geschehen war, gingen sämmtliche Städte nach Sagan, wo ein Geschäft mit der Herzogin von Sagan abgemacht ward. Auf dem Rückwege griffen die Görlitzer auf der Strasse von Neuhaus einige Fuhrleute auf, welche Unterthanen der Herzogin Agnes von Schweidnitz waren, banden sie und führten sie mit ihren Wagen nach Görlitz. Diese Gewaltthat kam den Städten theuer zu stehen. Die Herzogin Agnes verklagte sie beim Kaiser, und die Städte mussten 1600 Schock Groschen als Strafe bezahlen, auch das abgebrannte Städtchen wieder bauen und sonst vieles Ungemach ertragen, namentlich auch von den Zünften, welche in Budissin und Görlitz zu der Bezahlung der Busse nicht steuern und sich durchaus nicht zufrieden geben wollten, bis der Kaiser selbst sich in die Sache legte und Ruhe stiftete. Damals baute der Kaiser das Schloss in Görlitz am Frauenthore, wovon jetzt noch der Frauenthurm steht. Die Kosten des Wiederaufbaues des Neuhauses musste Görlitz allein tragen, welche Stadt es 1377 kaufte und sodann zerstörte. Eine zweite Missbrauchung der errungenen Gewalt übten die Städte 1368 an Ostritz aus. Sie wollten nicht dulden, dass diese offene Landstadt, Eigenthum des Klosters Marienthal, mit Mauern umgeben und mit einem Rathhause nebst Rathsglocke versehen würde, als ob sie „eine Hauptstadt“ wäre. Die dabei zunächst betheiligte Stadt Zittau rief daher die andern Sechsstädte auf; man zog mit gewaffneten Männern, Maurern und Zimmerleuten vor Ostritz, und obwohl sich die Aebtissin mit den Nonnen unter das Rathhaus gesetzt hatten, so kehrten sich die Städter doch nicht daran, sondern rissen das Rathhaus und die Mauern nieder. Als das Kloster klagte, wurde nach vielen und langen Verhandlungen entschieden, dass die Städte die ebenfalls abgebrochenen Brotbänke wieder aufbauen mussten; Rathhaus und Mauern aber erhielt Ostritz nicht mehr, da das Städtchen dazu kein Recht hatte.

Digitized by Google

6.

Aus der vom Kaiser Karl den Sechsstädten gegebenen Ermächtigung, unter Leitung des Vogtes sicherheitsgefährliche Verbrecher zu verfolgen, zu richten und zu strafen, entstand das wichtige Institut des Vehmgerichts — welches mit den heimlichen Vehmgerichten Westphalens zwar Einen Zweck, aber als öffentliches, in den Formen der damals gewöhnlichen Blutgerichte sich bewegendes, mit kriegerischer Macht ausgestattetes Verfahren in der Ausführung keine Aehnlichkeit hatte.

Kaiser Karl's IV. Nachfolger und Sohn, König Wenzel, bestätigte 1381 den Sechsstädten das Recht des Vehmgerichtes und erneuerte diese Bestätigung 1409 am Jacobstage. Letztere Urkunde giebt die genaueste Auskunft über die Verhältnisse des sechsstädtischen Vehmgerichtes. Wir ersehen daraus, dass das Vehmgericht „wegen Todes der Vehmrichter und Schöffen und wegen anderer Ursachen" (es waren damals in den Städten wieder blutige Empörungen der Handwerker gegen den Rath vorgekommen) — geschwächt und gestört worden war; dass die Sechsstädte den König gebeten hatten, ihnen wieder einen Vehmrichter und Schöffen zu setzen, und dass er hierauf Heinrich Schaf (v. Schafgotsch) als Richter und Wissel Doberschwitz und Heinel von Nostiz auf Oberwitz zu Vehmschöffen einsetzte, die Wahl der Vehmrichter und Schöffen den Räthen der Sechsstädte überwies. Es waren mithin ausser dem Vehmrichter zwei adlige Vehmschöffen im Vehmgerichte, wogegen die übrigen Schöffen Bürger waren. Die Wahl der Mitglieder des Vehmgerichts geschah von den Räthen der Sechsstädte auf besonderen Städtetagen, welche zu Löbau gehalten wurden. Eine solche Wahl im Jahre 1400 erwähnen die Görlitzer Rathsrechnungen; ebenso 1419. Dennoch kam das Vehmgericht wieder in Verfall — wol durch die unruhigen Zeiten der Hussitenkriege — und wenn auch die Sechsstädte dem Kaiser Sigismund die Bitte vorlegten, dasselbe wieder einzurichten, so scheint dies dennoch nicht geschehen zu sein.

Die Hussitenkriege brachten traurige Zeiten auch über die Sechsstädte, welche den Frieden oft mit theuerm Gelde von den hussitischen Gegnern erkaufen mussten (wie Budissin,

Digitized by Google

Kamenz, Bernstadt), oder, wenn sie es auf die Gewalt ankommen liessen, mit Mord und Brand verheert wurden, wie Lauban im J. 1427. Nur Görlitz und Zittau haben nie Frieden mit den Hussiten geschlossen, sie beständig bekämpft, manchen glücklichen Sieg über einzelne Heereshaufen der Hussiten erfochten und sind niemals von denselben erobert worden.

Der Hussitenkrieg und die durch denselben entstandene allgemeine Landesnoth schloss beide Stände der Ober-Lausitz, Land und Städte, inniger und fester an einander. Der Adel fand in den Städten mit den Seinigen eine sichere Zuflucht; wehrhafte Ritter im Solde der Städte halfen solche vertheidigen und führten sie als Hauptleute gegen die Feinde. Dieser Friedensbund dauerte auch nach Beendigung des Hussitenkrieges fort. Während derselben waren viele Burgen und Schlösser, welche die Sechsstädte einst zerstört hatten, wieder aufgebaut worden. Gegen sie wurden von den Sechslanden und Sechsstädten vereinigte Feldzüge unternommen, wozu die Görlitzer auf ihre Kosten 3 grosse Kanonen giessen liessen. Die Hauptgegner der Ober-Lausitzer waren die Herren von Wartenberg auf Tetschen mit einem starken Anhange. Gegen sie wurde mancher kostspielige Kriegszug unternommen, und obgleich die Zahl der Feinde auf 14000 angegeben wird, so siegten doch die Sechs-Lande und Städte, obgleich nur mit einer Macht von achttausend Mann, und zwangen sie zum Frieden. Die Freundschaft zwischen Land und Städten wurde jedoch sehr bald durch kleinliche Angelegenheiten, Zänkereien über Bierbrauen und Schenken, Salzverkauf u. s. w., gestört, und mit Eintritt der ruhigern Zeiten war die Stimmung zwischen beiden Ständen so feindselig wie früher. Auch die Sechsstädte unter sich entzweiten sich vielfach. Am bemerkenswerthesten ist die sogenannte Bierfehde zwischen Görlitz und Zittau. Weil die Zittauer ihr gutes Bier in das Weichbild und den Bierzwangsbezirk von Görlitz geführt hatten, hielten die Görlitzer die Bierfuhren an, schlugen die Fässer auf und liessen das Getränk in den Sand laufen. Deshalb kündigten die Zittauer der Stadt Görlitz förmlich Fehde an (am 31. Mai 1491), überfielen aber bereits, während ein Bote auf einem weissen Pferde den Absagebrief nach Görlitz brachte, Wendischossig und andere

Digitized by Google

Stadtgüter, nahmen den Bauern die Kühe und trieben sie nach Zittau. Die Görlitzer liessen alsbald von den Thürmern umblasen und brachten an 1400 Mann zusammen, mit denen sie aber nur bis auf die Weinberge zogen und dann wieder nach Hause gingen — was ihnen zu grosser Schande — selbst von einheimischen Chronisten — angerechnet und in Volksliedern vielfach verspottet worden ist. Görlitz klagte gegen Zittau beim König und brachte es dahin, dass mehre Zittauer Bürger nach Prag geführt und dort gefänglich eingesetzt wurden. Zittau wurde verurtheilt, die entführten Kühe zu bezahlen. Der weitausgreifende Handel hatte aber die Folge, dass der sechsstädtische Bund sich auflösen wollte. Mit Zittau hatte sich Kamenz und Löbau, gegen deren gute Biere Görlitz sich mit grosser Tyrannei — wie ein Gleichzeitiger sagt — setzte, verbunden, gemeinschaftlich gegen Görlitz zu stehen. Als es zur Bezahlung des Schadens kam — die Strafsumme wird auf 300 rheinische Gulden angegeben — zogen aber Kamenz und Löbau den Kopf zurück und Zittau drohete: aus dem sechsstädtischen Bunde scheiden und sich mit Böhmen verbinden zu wollen. Da erboten sich die Städte Budissin, Lauban, Kamenz und Löbau, gemeinschaftlich mit der Ritterschaft diese Summe zu bezahlen. Görlitz wollte sie in dieser Weise nicht annehmen! wurde aber 1498 durch K. Wladislaus dazu angewiesen. Schliesslich schenkte Görlitz die 300 Gulden dem Landvogte, daher das Spottlied sagt:

die Sitter han sich ritterlich gewert,
die Görlitzer han dem Landvogt die Stiefeln geschmert
mit Silber und rothem Gulde,
davon kriegten sie sein Hulde.

So wurde aus einer kleinen Ursache eine dem sechsstädtischen Bunde gefährliche Erschütterung und beinahe Auflösung des alten Bundes. Ueberhaupt ist aus der Geschichte des 15. und 16. Jahrhunderts zu ersehen, dass Görlitz die übrigen Städte zuweilen mit Uebermuth behandelte und dass die andern Städte auf den Reichthum dieser Stadt mit Neid sahen. Das Beispiel von Zittau lehrt aber, wie innig die Städte und selbst das Land von der Nothwendigkeit des Bundes überzeugt waren und dies mit Recht, da mit Auflösung desselben die Ober-Lausitz ohne

Zweifel als selbstständige Provinz nicht länger bestanden haben würde und in den wechselvollen unruhigen Zeiten des 15. Jahrhunderts leicht eine Beute verschiedener Herren geworden wäre. Zwar wird erzählt, dass die Sechsstädte im Jahre 1459 ihren Bund ausdrücklich erneuert hatten: es ist dies aber irrig und unbegründet, war auch ganz überflüssig, da der Bund seit beinahe zwei Jahrhunderten bestand und feste Gewalt erhalten hatte. Ebensowenig ist 1469 eine Erneuerung des alten Bundes erfolgt. Die damalige Vereinigung betraf einen ganz andern Gegenstand. Nachdem nämlich der Papst Paul II. dem utraquistischen König Georg von Böhmen durch Aufwiegelung der böhmischen Stände die Krone vom Haupte gestossen, erstanden zwei Bewerber um das böhmische Reich, König Matthias von Ungarn und der polnische Prinz Wladislaw. Schlesien huldigte dem König von Ungarn, Matthias, worauf auch die Sechsstädte, gemeinsam mit dem Lande, diesen König annahmen. Auf diese Huldigung bezieht sich die Vereinigung von 1469, welche nur ein Landtagsschluss ist. Böhmen huldigte dagegen dem Wladislaw, an welchen nach Matthias Tode auch die Ober-Lausitz heimfiel. K. Wladislaw erneuerte 1490 Dienstags nach Martini das Versprechen, die Sechsstädte niemals vom Königreiche Böhmen trennen zu wollen.

Die Regierung des 1526 erwählten österreichischen Erzherzogs Ferdinand, als König von Böhmen der Erste genannt, ist reich an traurigen Erinnerungen für die böhmischen Kronlande, insbesondere auch für die Sechssädte. Die durch die Kirchenreformation entstandene Religionsspaltung — welche in den Städten am frühesten Nahrung erhalten hatte — wurde die Ursache und Quelle unseligen Misstrauens, bitterer Anfeindung und einer Demüthigung der Städte, wie solche nie erlebt worden war. König Ferdinand wollte Gewissenszwang an die Stelle der Glaubensfreiheit setzen; es war sein erster Befehl an die Ober-Lausitz: dass die alten kirchlichen Ceremonien unverändert bleiben sollten, und er setzte der Ausbreitung der Reformation jeden möglichen Damm entgegen — ohne jedoch das einmal wieder aufgegangene Licht hemmen und verlöschen zu können. So hatte er für seine protestantischen Unterthanen kein Herz, und die Städte vornämlich, welche reich an geistigen

und materiellen Kräften dastanden und sich fühlten, wurden für ihn ein Gegenstand der Besorgniss und Furcht. In der Ober-Lausitz schlichteten damals die vom Lande und die Sechsstädte lang verjährte Zänkereien und Rechtsstreitigkeiten über Bierbrauen, Landhandwerker, Stadt- und Bürgergüter u. s. w. durch Verträge (v. 1530, 1534, 1538, 1544 u. s. w.), welche der König auch bestätigte. Alles schien äusserlich auf ein glückliches Verhältniss zwischen den Ständen unter sich und zum Landesherren hinzuweisen. Aber innerlich frass der giftige Wurm fanatischer Intoleranz und sah in der Reformation, welche das Volk von geistiger Zwingherrschaft und vom unheilvollen Gewissensbanne befreien wollte, einen Feind, der mit Feuer und Schwert zu vertilgen wäre. König Ferdinand hätte der glücklichste Regent in seinem schönen böhmischen Reiche sein können. Er gab dieses Glück hin für den Ruhm, ohne Schonung des Blutes und Gutes seiner Stände, die ihn vertrauungsvoll gewählt hatten, dem alten Rom treulich gedient und das Volk in der alten Knechtschaft Schranken niedergehalten zu haben. Erst im späten Alter scheint er seinen Irrthum erkannt zu haben und erwiess sich gegen seine protestantischen Unterthanen milder und versöhnlicher.

Das bitterste und vernichtendste Verhängniss, welches den Bund der Sechsstädte und diese selbst je getroffen, ging aus K. Ferdinand's, von römischem Einflusse geführter Hand aus. Es war der sogenannte Pönfall (1547). Die Geschichte desselben ist bekannt genug und nicht nothwendig, diese Darstellung mit Wiederholung derselben zu trüben. Im Pönfalle schnitt mit einem entsetzlichen Machtspruche der König alle kräftigen Adern und Sehnen, welche das reichentfaltete Leben der Sechsstädte genährt und gehalten hatten, entzwei. Er nahm den Städten nicht nur alle Güter, alle Vertheidigungsmittel, sondern auch alle Rechte und die Kräfte, sich von dem Unglücke wieder aufzuraffen und zu erholen. Nie hatte ein bitterer Feind, selbst die Hussiten niemals, den Städten eine solche Wunde geschlagen, als jetzt der eigene Landesherr, welcher daraus, dass die evangelischen Städte nicht auf seinen Ruf bereitwilligst gegen ihre evangelischen Glaubensgenossen zu Hülfe gezogen waren, die willkommene

Ursache zu dieser verderblichen Massregel nahm. Seit dem Pönfalle und bis dahin, wo durch unendliche Geldopfer es gelang, die entzogenen Gerechtsame nach und nach, wenigstens zum grössten Theile wieder einzulösen, war das gemeinsame Unglück und die Vertheidigung und Erhaltung ihrer Religionsfreiheit das Band, welches die Sechsstädte zusammen hielt.

Dass auch Neid und Missgunst einzelner Herren des oberlausitzischen Ritterstandes den Pönfall beförderten, noch mehr aber denselben benutzten sich zu bereichern, hatte das Vertrauen zwischen Land und Städten auf lange Zeit gestört. Ein Mann war es namentlich, der seinem Namen den traurigen Nachruhm bereitete, am Sturze der Städte den lebhaftesten Antheil genommen zu haben: Ulrich von Nostitz, Hauptmann zu Budissin, eifriger Anhänger Roms, glühend im Hasse gegen das mächtig gewordene Bürgerthum und beherrscht von den Leidenschaften der Habsucht und des Ehrgeizes. Er heisst in den Annalen jener Unglückszeit: „der ausbündige Erzfeind der Städte und alles Unglückes Anstifter.“ Er war es wahrscheinlich auch, der dem Könige den giftigen Rath gab: den Bund der Sechsstädte aufzulösen, was jedoch glücklich abgewendet wurde. Mit grosser Schadenfreude sahen die Feinde der Städte, dass die jederzeit vorhanden gewesene Partei der Unzufriedenen in den Städten selber jetzt lebhaft erwachte und die Schutzlosigkeit der Räthe benutzen wollte, den Gehorsam aufzukündigen und die alten Vorrechte der Rathsgeschlechter zu vernichten. In Görlitz standen zwei Bürger, Martin Schmidt und Thomas Kober, an der Spitze der Partei. Der König selbst befahl endlich, die Unzufriedenen, weil sie auch die Aufbringung der Geldsummen zu Einlösung der Privilegien hintertreiben wollten, gefänglich einzuziehen. Mit Ulrich von Nostitz und des Kanzlers George Fritsche's Tode, beide starben 1552, wurden die Städte ihrer grimmigsten Feinde ledig, und von da an wendete auch der König denselben wieder seine Gnade zu. Sie durften wieder Landgüter kaufen; er gab ihnen neue Privilegien und eröffnete wieder Quellen zu Wiederherstellung eines gesicherten Stadthaushaltes. Diese Gunst und dass der König noch vor seinem Tode (1564) Schritte that, das den Städten zugefügte Unrecht zu vergüten, verdankten sie namentlich

Digitized by Google

dem Sohne des Königs, dem Erzherzog Ferdinand, welcher ein Freund der Städte und ihr beständiger Fürsprecher war. Ebenso mild und freundlich erwies sich Ferdinand's Nachfolger, König Maximilian. Von Toleranz beseelt, drückte er keinen seiner Unterthanen seines Glaubens wegen. Unter ihm herrschte Eintracht und Friede im Lande. Unter seiner Regierung kräftigte sich auch der Bund der Sechsstädte wieder, und durch weise Benutzung der Umstände, durch Fleiss in Gewerbsamkeit und Handel erwarben die Bürger zum grossen Theile wieder, was sie im Pönfalle verloren hatten. Ein wichtiges Vorrecht hatte selbst König Ferdinand den Städten nicht genommen, ihre ständische Verfassung, ihre Stimme auf den Landtagen und Theilnahme an der ständischen Verwaltung der Provinz. Diese ständische Verfassung entwickelte sich unter seiner und seiner Nachfolger Regierung immer bestimmter: als Theil der Stände des gesammten böhmischen Reiches, nahmen Land und Städte der Ober-Lausitz auf den General - Landtagen in Prag ihre bestimmte Stelle ein; die besondern Angelegenheiten der Provinz wurden auf dem Landtage zu Budissin berathen und beschlossen, und die Städte hielten wiederum ihre eigenen Tage, welche nur städtische Interessen betrafen, in Löbau. Nur der Hass der Confessionen unter einander brachte beständige Misstöne in die Harmonie der Stände, welche sich in zwei Stimmen theilten: das Land, nämlich die Standesherren, die Prälaten (das Domstift und die Klöster) und die Ritterschaft; sodann die Sechsstädte. Diese Eigenschaft, als besonderer Stand im Lande, war das letzte und allerdings wichtigste Resultat des alten, ursprünglich blos für kriegerischen Schutz und Vertheidigung gegen äussere und innere Feinde geschlossenen Bundes. Sie ist es geblieben bis zur Auflösung des Bundes, als nämlich im Wiener Frieden vom 18. Mai 1815 der Görlitzer Kreis, mit Lauban, an die Krone Preussen abgetreten und so die alte Verbindung der Städte gelöst wurde.

7.

Bei den Landtagen in Budissin waren die Städte mit 9 Deputirten vertreten, Budissin, Görlitz und Zittau je mit zweien, Lauban, Kamenz und Löbau je mit einem; diese Deputirte waren immer Mitglieder des Rathes, und Budissin, als Hauptstadt, führte das Directorium, in der Regel durch seinen Syndicus. In dem Sitzungssaale hatten die städtischen Deputirten ihre eigene Tafel, an der sie sassen. Dass das Land viel zahlreicher auf den Landtagen vertreten war, beeinträchtigte die Städte nicht, da ihre Stimme gegenüber der Stimme des Landes gleiche Geltung hatte; erst wenn beide Stimmen einig waren, konnte ein Beschluss gefasst werden. Alle Angelegenheiten des Landes, Gesetzgebung, Steuerbewilligung, Administration und Justiz, waren Gegenstände der ständischen Thätigkeit, und sie hielten ihre Landtage, wann und wie oft sie wollten, ohne dass der Landesherr dazu seine Genehmigung zu ertheilen hatte. Eine solche freie ständische Verfassung würde noch grösseren Segen über das Land gebracht haben, wenn sich die beiden Stimmen ihres unnatürlichen Verhältnisses bewusst worden wären, wenn sie sich erhoben hätten über die eingewurzelten Vorurtheile der privilegirten Adels- und Bürger-Aristocratie, wenn sie das von der Natur gebotene Recht des dritten Gliedes, des Bauernstandes, zur Anerkennung gebracht und denselben durch Gewährung der nöthigen Freiheit und Bildung dazu befähigt hätten. Der Bauernstand schmachtete in den Fesseln der Erbunterthänigkeit. Die Geistlichkeit predigte nur dem Volke Gehorsam, den Herren und Mächtigen aber niemals die Forderungen der Menschlichkeit und das göttliche Gesetz, welches keinen Menschen als Sklaven des andern dulden will. Die Geistlichkeit liess ihren mächtigen Einfluss auf die Gewissen und die Gemüther der herrschenden Stände unbenützt, beschäftigte sich zwar mit theologischen, namentlich polemischen Studien, that aber nichts für das arme, in Unwissenheit und Noth verkümmerte Volk, begnügte sich vielmehr mit Wahrnehmung ihrer eigenen unantastbaren Rechte und mit dem Genusse der Stolgebüren und anderer Zuflüsse, welche bei einer Confession wie bei der andern die Geistlichen von dem Stande der Reichen und Mächtigen

Digitized by Google

abhängig machten. Die Städte waren es, welche öffentliche Bildungsanstalten errichteten; in jeder Sechsstadt bestand seit der zweiten Hälfte des Reformations-Jahrhunderts eine reich durch Stiftungen begabte Gelehrtenschule, und die Gymnasien von Budissin, Görlitz und Zittau, sowie die Lyceen von Lauban, Kamenz und Löbau errangen sich durch tüchtige Jugendbildner einen weit verbreiteten Ruf und einen unvergänglichen Ruhm durch Bildung ausgezeichneter Männer für alle Stände. Der Adel, zu den hohen Landesämtern berufen, erkannte seine Pflicht, diesen bürgerlichen Anstalten seine Söhne anzuvertrauen; im Umgange mit der Jugend aller Stände, in der Nähe des bürgerlichen Lebens, lernten die Junker menschliche Würde achten, angeborene Vorurtheile verachten und ihren Ruhm in wahrer Bildung des Geistes und des Gemüthes finden. Gross ist die Zahl edler, unvergesslicher Männer aus dem einheimischen Adelstande, gross und unvergänglich sind die Verdienste, welche sie sich um das Wohl des Vaterlandes erwarben. Unter den Dichtern und den Gelehrten, deren Namen die Geschichte der deutschen Literatur schmücken, sind nicht wenige Adliche der Lausitz und Schlesiens, welche ihre Bildung auf unseren Gymnasien erhalten haben. Anderseits erwies sich die Kraft geistiger Bildung auf diesen Anstalten selbst wirksam in völliger Vernichtung der Standes-Unterschiede. Das Gymnasium war jedem Jünglinge geöffnet, selbst dem ärmsten Sohne des ärmsten Bauern. Hier ordnete sich die Schaar der Lernbegierigen nicht nach Stand und Würden, nein, nach dem Grade der wissenschaftlichen Bildung und der Sittlichkeit. Hier finden wir wol das erste Beispiel der Wiederherstellung des göttlichen Gesetzes, der Gliederung nach innerem Werthe unter Aufgabe des Vorurtheiles der Standesehre. Ein armer Bauernsohn aus Troitschendorf wurde der Lehrer des schlesischen Adels und Volkes; er herrschte lediglich durch die Kraft des Geistes und die Macht des Wortes über Fürsten und Herren, Reiche und Arme. Und was die gelehrten Schulen anfingen, setzten die Universitäten fort, wenn auch dort die Einwirkung der Lehrer auf die Schüler mittelbarer und schwächer war, wo Unbändigkeit und Zügellosigkeit zwar alle Stände vermischte und die Unterschiede verwischte, aber auch nicht

Digitized by Google

Wenige verdarb. Für alle Berufsarten im Lande gingen aus den Gymnasien und Lyceen tüchtige Männer in grosser Zahl hervor, und mehr als Tausend Söhne armer Landleute stiegen durch ihre Kenntnisse und ihre Brauchbarkeit herauf bis zu den höchsten Aemtern. Für den Kaufmannsstand und die höhere Industrie wurde die Jugend ebenfalls in den Gymnasien gebildet. Schade, dass die gelehrten Männer des 17. und 18. Jahrhunderts allzusehr altklassische Gelehrsamkeit den für's allgemeine Leben practischen Wissenschaften voransetzten, dass namentlich deutsche Sprache und Literatur so sehr vernachlässigt ward und zunftmässige Pedanterie die Wissenschaft ausser Verbindung mit dem Leben setzte. Doch auch diesen grossen und grössten Fehler heilte endlich ein Mann, welcher den Sechsstädten angehörte, der unsterbliche Lessing, — bekanntlich zu Kamenz am 22. Januar 1729 geboren. —

Dem Protestantismus sind die Sechsstädte vom Anbeginn an eine feste Stütze gewesen. Nur in Budissin, wo das Domstift dem alten Glauben eine sichere Zuflucht bot, und in der Nähe der Klöster erhielten sich katholische Kirchen. Nachdem die Jesuiten in Böhmen ihre Streitkraft entwickeln konnten, seit sie König Rudolph II. vermochten, die Religionsfreiheit in Böhmen aufzuheben, seit der dreissigjährige Krieg die Confessionen in weiter Kluft getrennt hatte; seitdem wachten die Sechsstädte eifersüchtig darüber, dass selbst kein Katholik Bürgerrecht gewinnen durfte. Dagegen nahmen sie ihre aus Böhmen, Mähren, Ungarn und Schlesien von den Jesuiten und ihren Dragonern vertriebenen Glaubensgenossen mit freudigem Herzen auf, und wie sich die im langen Zerstörungskriege verödeten Dörfer durch die Auswanderer wieder schnell bevölkerten, so gewannen die Städte viele ausgezeichnete Gewerbetreibende und Beamte, insbesondere auch Geistliche und Lehrer. Man beobachtete übrigens hinsichtlich der Confessionen seit der Tradition der Ober-Lausitz an Sachsen den sogenannten Status quo, nämlich dass da, wo seither nur Katholiken gewohnt hatten, jeder Protestant entfernt gehalten wurde (wie in Ostritz), und umgekehrt kein Katholik zugelassen wurde, wo zur Traditionszeit nur Protestanten vorhanden waren. Hierüber wurde

Digitized by Google

von beiden Theilen mit fast lächerlicher, mehr noch betrübter Aengstlichkeit gehalten.

Handel und Gewerbe blühten in den Sechsstädten trotz der vielen schweren Zeiten, welche das Land trafen, in hohem Grade. In Görlitz war es die Tuchfabrication und der Handel damit, in Zittau und Lauban die Leinen- und Damastfabrication und der Handel damit, welche den Städten grossen Wohlstand verliehen. Minder glücklich war der Zustand der Künste in den Sechsstädten; Malerei und Sculptur verloren mit der Reformation und mit Abschaffung der Heiligenbilder, des kirchlichen Pompes und der reichen geistlichen Gestifte aller Art den nahrunggewährenden Boden. Die Baukunst hat in den Sechsstädten manches herrliche Denkmal gesetzt, namentlich in erhabenen Kirchengebäuden; aber seit der Reformation fand sie wenige Gelegenheit zu grossartigen und reichen Ausführungen. Die deutsche Dichtkunst wurde zwar auch in sogenannten Meistersängerschaften geübt, ebenso gab es musikalische und Gesangvereine hier und da in den Sechsstädten; Hohes wurde aber nicht geleistet, hier so wenig als anderwärts. Erst Lessing stellte den Geschmack im Reiche der schönen Künste auch hier wieder her. Der Kirchengesang allein, der treue Gefährte des Protestantismus, wurde fleissig und glücklich geübt, und die Zahl der geistlichen Liederdichter aus den Sechsstädten ist nicht klein. Eine Kunst aber, die zur Befreiung des Geistes von Gott gesandte Buchdruckerkunst, fand auch in den Sechsstädten, zuerst in Budissin und Görlitz, ihre fruchtbare Stätte, und der Budissiner Wollrab, so wie der Görlitzer Ambrosius Fritsch wetteiferten mit den berühmtesten Officinen Deutschlands.

Die Verwaltung des Stadthaushaltes und der Polizei in den Städten war aristokratisch-monarchisch. Der Rath, der sich selber durch Wahlen aus den rathsfähigen Geschlechtern, dem reichen Bürgerstande, ergänzte, bildete gleichsam das Dominium und verwaltete das Vermögen der Kämmerei ohne Rechnungslegung für die Gemeinde und war Inhaber der Jurisdiction und der Polizei; er vertrat die Stadt, mit alleiniger Ausnahme der Fälle, wo neue Steuern auferlegt werden mussten, wobei die Bürgerschaft durch die Zunft-Aeltesten und durch

Deputirte der sogenannten Grossbürger, der Brauhofsbesitzer und Kaufleute vertreten ward. Diese mangelhafte Einrichtung, an der mit eiserner Strenge gehalten wurde, war ein beständiger Zankapfel zwischen dem Rathe und den Bürgern und hinderte auch ein gedeihliches Gemeindeleben, wie wir es jetzt so kräftig erblühen sehen, seitdem die Städteordnungen den Bürgern eine selbstständige Vertretung, eine Mitwirkung bei der Stadtverwaltung und Ueberwachung derselben gewährt und das alte aristokratische System vernichtet haben. Durch Stiftungen reich ausgestattet, meist gewissenhaft verwaltete Anstalten für Arme, Waisen, Kranke und Unterstützungsbedürftige, finden wir in den Sechsstädten schon seit ältesten Zeiten, sowie auch sie, gleich den Städten überhaupt, für Befriedigung der Bequemlichkeit, des Luxus und der Geselligkeit die erforderlichen Anstalten und Einrichtungen begründeten und erhielten.

Was anderwärts, namentlich in fürstlichen Residenzstädten von den Landesherren begründet und geschaffen ward, das schufen die Sechsstädte durch den Reichthum, welchen Fleiss und Thätigkeit erwarben, das schützten und erhielten sie in den gefahrvollen Zeiten durch die Kraft, welche ihnen die Vereinigung und das treue Zusammenhalten am alten sechsstädtischen Bunde verlieh. Dieses Bewustsein und die Erinnerung an die herrlichen Thaten der Vorfahren im alten schönen Bunde musste daher die völlige Auflösung des Bundes, im Jahre 1815 als ein trauriges Ereigniss erscheinen lassen. Der Bund hatte seine Zeit zwar verlebt und das Verschmelzen der Sonderinteressen der Städte mit der allgemeinen Wohlfahrt des ganzen Staates, die Unmöglichkeit für jeden einzelnen Ort besondere Rechte und Verfassung bestehen zu lassen, die Begründung des Staatsbürgerthums, das Aufgehen der Mutterstadt im grossen alle Stände und Klassen umschliessenden Vaterlande — liess das alte städtische Partikularwesen nicht ferner mehr aufkommen: aber ein unvergessliches, dankbares Andenken dem alten Bunde zu widmen, uns als Anverwandte in dieser Erinnerung anzuerkennen und gern zu erzählen und zu hören die Geschichte des Bundes der Sechsstädte, das wird uns immer eine liebe, theure und hehre Pflicht sein, — eine Pflicht, die keine Trennung durch politische Grenzen aufheben kann.

Digitized by Google

In diesem Sinne feierten die Vierstädte Budissin, Zittau, Kamenz und Löbau am 31. Mai 1835 zu Löbau das Jubelfest der Tradition an das Haus Sachsen, und in diesem Geiste wollen wir, wenn auch ohne äusseres Gepränge, am 21. August 1846 das Jubelfest des alten Bundes der Sechsstädte begehen: ihm verdanken die Städte Budissin, Görlitz, Zittau, Lauban, Kamenz und Löbau ihre Bedeutung, ihren Wohlstand und die ehrenvolle Stelle, die ihnen in der Geschichte des Städtewesens aufgehoben ist; denn wo vom Kampfe für Selbstständigkeit des Städte- und Bürgerstandes die Rede ist, da wird der Bund der Sechsstädte, welcher der dauerndste aller Städtebünde geblieben ist, niemals übergangen werden.

Mögen die Städte, eingedenk der alten Bundesgenossenschaft, ferner als getreue Nachbarn neben einander wohnen, der alten blutsverwandten Freundschaft eingedenk und unvergessen.

Anmerkungen.

S. 1. Milcenia. Die verschiedenen Abweichungen in der urkundlichen Benennung des Landes s. b. Käuffer Abriss d. O.-L. Gesch. T. I. S. 2. 3. Ueber den Namen Ober-Lausitz vergl. N. Lausitz. Magazin Bd. XX. S. 49., wobei jedoch zu berichtigen, dass das S. 52. aus der vita Karoli angeführte Zeugniss: „terram Lusacie utputa Gerlicz et Budissin ciuitates“ nicht unverdächtig ist. Erstens nämlich rührt dieser Theil der Vita nicht mehr von Karl IV., sondern von einem spätern Verfasser her, und zweitens ist die Erklärung „utputa Gerlicz et Budissin ciuitates“ ein Irrthum, da K Ludwig der Baier nur die Nieder-Lausitz besass und abtreten konnte.

Ebendas. Serb. vergl. die Vorrede zu Haupt und Schmaler's Sammlung wendischer Volkslieder.

S. 4. Burggraf. Auch die Burgvögte der freien Herren hiessen später Burggrafen. So kömmt ein „Joue von Gersdorf, Burggraf von der Landeskrone 1419“ vor. Die Landeskrone war damals im Besitz der Herren von Biberstein.

S. 7. Z. 9. von unten ist hinter „erklärte die Stadt“ das Wort frei einzuschalten.

S. 10. Z. 9. von unten lies statt „habe“ hat.

S. 13. Z. 20. von unten l. Aechtung st. Achtung.

S. 16. Eine Formel der Urfehde s. N. Laus. Mag. Jahrg. 1837 S. 319.

S. 21. Ueber die Rangfolge der Sechsstädte vgl. Carpzov Ehrentempel I. S. 240. 241., namentlich ging bis zum Pönfalle Löbau vor Kamenz. Dass Budissin die alte Hauptstadt des Landes sei, entschied K. Wladislaus im Jahre 1506 in einem Streite zwischen Budissin und Görlitz.

Digitized by Google

S. 24. Lande Budissin und Görlitz. Noch 1409 kommt die Bezeichnung: Lande Budissin, Görlitz und Zittau urkundlich vor.

S. 25. Zerstörung der Raubschlösser vgl. die Annalen des Bereith von Jüterbog und die Anmerk. dazu. Script. rer. Lus. I. S. 217 flgd.

S. 27. Vehmgericht. Vgl. Haupt's Anmerk. zum Johann von Guben. Script. rer. Lus. I. S. 117 flgd.

S. 28. Zittauer Bierfehde. Görlitzer Rathsannalen, herausgegeben von Leop. Haupt, S. 203 f. u. 424 f.

S. 31. Pönfall. Die beste Darstellung auf Grund urkundlicher Forschung giebt Richter's Preisschrift: Geschichte des Pönfalls der Oberl. Sechsstädte, gedr. im N. Laus. Mag. XIII. S. 5 flgd.

S. 34. Verfassung der Ober-Lausitz. Eine genügende und brauchbare Arbeit über diesen Gegenstand fehlt noch. Das Werk von Römer: Staatsrecht und Statistik des Churfürstenthums Sachsen (4 Bände), ist noch nicht übertroffen worden. Wisand's Beiträge zur gründlichen Beurtheilung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Königl. Sächs. Ober-Lausitz (1832) ist ein Bruchstück.

Heraldische Zugabe.

Die Wappen der Sechsstädte sind auf Taf. I. II. III. dargestellt.

1. Budissin. Früher führte Budissin nur das landesherrliche Wappen im Schilde, wozu die Stadt als unmittelbare Stadt, gleich den übrigen unmittelbaren Städten Görlitz, Zittau, Löbau, Lauban, befugt war. Ein altes Siegel dieser Art ist Tafel IV. 1. gegeben worden. Später kommt neben diesem auch das Wappen mit der Mauer vor. Vgl. Carpzov Ehrentempel No 6. (S. 60.) Schon zu Karl IV. Zeit war die dreizinnige goldene Mauer im blauen Felde zugleich das Wappen des Landes Budissin. Bei dieses Kaisers Begräbnisse wurde, nach der Schilderung eines Zeitgenossen, nächst dem Sarge vorgeführt: ein Banner „mit Zinnen in einem plauen Feld" des Landes Budissin. (Oefele Script. rer. Boic. I. 258.) Auf dem Helme erscheint im blauen Adlerflügel jetzt wiederum die Zinnenmauer, früher dagegen fünf Kleeblätter. In alten Siegeln kommen statt drei Zinnen auch zwei vor. Ein Wappenbrief ist nicht vorhanden.

2. Görlitz. Das älteste Siegel, an einer Urkunde von 1298, aus der Zeit der Brandenburgischen Herrschaft, ist dem Taf. IV. 2. gegebenen gleich, nur findet sich im Schilde nicht der böhmische Löwe, sondern der brandenburg. Adler. Der böhmische Löwe wurde erst seit 1329 wieder in den Schild aufgenommen. Der Adlerflügel ist doppelt. Auf den Bracteaten, welche seit dem 13. Jahrhundert in Görlitz geprägt wurden, ist eine Krone zu sehen. Kaiser Sigismund gab der Stadt 1433, am Tage Johannis decollat., einen Wappenbrief und verbesserte das Wappen dahin: dass in einem getheilten Schilde rechts ein schwarzer Adler in goldenem Felde und links ein weisser Löwe mit doppeltem Zagel, goldener Krone und Klauen und blauer Zunge, darunter ein weisses Stück und zwischen Adler und Löwe eine Kaiser-Krone sein soll, auf dem Helme mit weiss und rothen Decken zwei rothe Flügel mit goldenen Flittern und darin der Löwe wie im Schilde. Vergl. Dorst allgem. Wappenbuch No. 108. u. S. 134. Script. rer. Lusat. I. S. 231 flgd. Kaiser Karl V. gab am 2. October 1536 der Stadt ein neues Wappen: einen quadrirten Schild, abwechselnd in goldenem Felde einen schwarzen aufgethanen Adler (zweiköpfig), und in rothem Felde den weissen, gekrönten Löwen mit blauer Zunge und

Digitized by Google

doppelten Zagel; in der Mitte des Schildes das Schildlein des Hauses Oesterreich, eine goldene Kaiserkrone. Auf dem Schilde einen goldenen Helm. Helmdecken und Adlerflug wie im alten Wappen. Es fiel also das weisse Stück im Löwenfelde weg.

Das Fürstenthum Görlitz hatte folgendes Wappen, wie es bei dem Begräbnisse Karl IV. zunächst dem Banner von Budissin geführt wurde, nämlich im rothen Felde einen weissen Löwen und darunter das weisse Stück („ein gehalbirt Banner, unten silbern weiss und oben ein weisser Löwe in einem rothen Felde"). Dass Herzog Johann von Görlitz dieses Wappen geführt, ist nicht bekannt; vielmehr hat er im Siegel immer den böhmischen Löwen abwechselnd mit dem brandenburgischen Adler (abgebildet bei Gercken Diplom. veter. march. II. No. 2.) Dagegen führte seine Tochter, Elisabeth Herzogin von Görlitz, erst verheirathet an Anton von Brabant, sodann an Johann Pfalzgraf vom Rhein, in ihrem Siegel auch das Wappen des Fürstenthums Görlitz. Ihr erst neuerdings bekannt gewordenes Siegel besteht aus zwei zusammengeschobenen quadrirten Schilden, der vordere enthält die Pfalzgrafschaft vom Rhein, der hintere ihr eigenes Wappen, im Mittelschilde Luxemburg, sodann 1. Böhmen, 2. Brandenburg, 3. Nieder-Lausitz, 4. Fürstenthum Görlitz. Die Umschrift lautet: S. Elisabeth: de Gorlix comitisse palatine reni. ducisse Bavarie. et de Lucemburg. comitisse de Cinio. (de Chiny). In Urkunden nennt sie sich gewöhnlich: Elisabeth von Görliz, Herzogin von Luxemburg, Brabant und Limburg, Gräfin von Chiny, Frau von Vorne und Erkel. Das Wappen des Fürstenthums Görlitz findet sich hinter dem der Ober-Lausitz in den Wappen der Könige von Böhmen bis zu K. Mathias. Das Wappen der Nieder-Lausitz geht dem der Ober-Lausitz vor. Im jetzigen Königl. Preuss. Wappen dagegen ist es umgekehrt.

3. Zittau hat in drei combinirten Schilden, in dem mittlern ein weisses Z im rothen Felde, im rechten einen halb schwarzen, halb weissen gekrönten Löwen, im linken den schlesischen Adler. Der Adlerflug ist schwarz mit goldenen Kleeblättern. Es ist nicht bekannt, wie dieses Wappen entstanden ist. Als die Stadt den Herren von der Leipe verpfändet war, führte sie deren Wappen im Siegel (Carpzov Annal fastor. Zittav. S. 16. No. 2.); zu schlesischer Zeit den schlesischen Adler (ebendas. No. 4.), zu böhmischer den böhmischen Löwen (Taf. V. 3.), im Adlerfluge vier Kleeblätter. Ein Wappenbrief ist nicht bekannt.

4. Lauban hat früber auch das landesherrliche Wappen im Schilde geführt, daneben einen Schlüssel. (Taf. V. 4.) Auf Grund eines Wappenbriefes des K. Ferdinand vom 17. December 1541 besteht das Wappen jetzt so, wie es Taf. II. b. abgebildet worden ist. Der Wappenbrief, abgedruckt bei Carpzov Ehrent. I. S. 73. dürfte schwerlich ächt sein. Die Schlüssel scheinen aus einer frühern Verpfändung, vielleicht an die Herren von Uechtriz, welche in dortiger Gegend mächtig waren, herzurühren.

5. Kamenz hatte früher im Schilde das Wappen der fr. Herren von Kamenz (Taf. V. 5.), später und noch jetzt den böhmischen Löwen (Taf. III. a.)

6. Löbau. Das alte Siegel Taf. V. 6. zeigt den Schutzpatron der Stadt, den heiligen Nicolaus, an den drei Broten erkennbar; das jetzige ist der böhmische Löwe und auf dem Helme ein schwarzer Adlerflug mit goldenen Blättern. Vgl. auch Carpzov Ehrentemp. I. S. 58 flgd.

Digitized by Google

[illegible]

Digitized by Google

I.

Bautzen.

Görlitz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

II.

Zittau.

Lauban.

Digitized by Google

Digitized by Google

III.

Camenz.

Löbau.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

IV.

1.

+ SIGILLVM : BVRGENSIVM : DE : BVDISIN

2.

+ SIGILLVM * CIVITATIS * GORLIZ *

Digitized by Google

V.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google